

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/8094 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung führt aus, dass die Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (im Weiteren KH-Richtlinie n. F.) überwiegend bis zum 23. Dezember 2023 in deutsches Recht umzusetzen sei.

Die KH-Richtlinie n. F. enthalte unter anderem erstmals Definitionen der Begriffe Fahrzeug und dessen Verwendung. Sie sehe zudem optionale Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte Fälle vor, in denen das Fahrzeug nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehme und regele, unter welchen Voraussetzungen Motorsportveranstaltungen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen. Ein weiterer Schwerpunkt liege in der Harmonisierung der Entschädigung von Verkehrsopfern im Fall der Insolvenz eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers.

Die Bundesregierung strebt mit dem Gesetzentwurf eine 1:1-Umsetzung der KH-Richtlinie n. F. an, soweit nicht das nationale Recht bereits über die Anforderungen hinausgehe. Insbesondere sei beabsichtigt, das Pflichtversicherungsgesetz so anzupassen, dass sich an den bisher versicherungspflichtigen Fahrzeugarten im Ergebnis nichts Wesentliches ändere. Um dieses Ergebnis zu erzielen, wolle die Bundesregierung von den Ausnahmeoptionen der KH-Richtlinie n. F. Gebrauch machen, um insbesondere das Bestehen der Versicherungspflicht grundsätzlich weiterhin von der straßenverkehrsrechtlich erlaubten Verwendung des Fahrzeugs im Straßenverkehr abhängig zu machen.

Um zu gewährleisten, dass Motorsportveranstaltungen auch künftig nicht von der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erfasst sein müssen, würden zudem Anforderungen für einen möglichen alternativen Versicherungsschutz für den Motor-

sportgebrauch eines Fahrzeugs eingeführt. Die nach der KH-Richtlinie n. F. nunmehr verpflichtende Entschädigung im Fall der Insolvenz eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers solle weiterhin in bewährter Weise vom Verkehrsofferhilfe e. V. (Verkehrsofferhilfe) wahrgenommen werden. Die ebenfalls vorgegebene Aufgabe der Insolvenzabsicherung solle eigenständig geregelt und der Verkehrsofferhilfe als „Insolvenzfonds“ zugewiesen werden.

Schließlich sei beabsichtigt, das Pflichtversicherungsgesetz und das Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetz systematisch und rechtssprachlich zu vereinheitlichen und zu modernisieren.

## **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

Durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP soll unter anderem das Inkrafttreten der im Gesetzentwurf vorgesehenen modifizierten Versicherungspflicht für zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h (§ 1 in Verbindung mit § 2a Absatz 3 des Entwurfs eines Pflichtversicherungsgesetzes – PflVG-E; s. Artikel 1), die bisher nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b PflVG alte Fassung allgemein von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungspflicht befreit sind, bis zum 1. Januar 2025 hinausgeschoben werden, um hinreichend Zeit für eine Anpassung der Versicherungsbedingungen bestehender Privat- und Betriebshaftpflichtversicherungen oder zum erstmaligen Abschluss des gesetzlich geforderten Versicherungsschutzes zu verschaffen. Darüber hinaus enthält der Änderungsantrag Klarstellungen zum Verhältnis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und alternativer Haftpflichtversicherungen sowie hinsichtlich der Satzung der Verkehrsofferhilfe und der Verwaltungskosten der Verkehrsofferhilfe.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8094 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. Dezember 2023

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Luiza Licina-Bode**  
Berichterstatterin

**Ingmar Jung**  
Berichterstatter

**Lukas Benner**  
Berichterstatter

**Philipp Hartewig**  
Berichterstatter

**Tobias Matthias Peterka**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht – Drucksache 20/8094 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht*</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften*</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes</b>
Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Abschnitt 1	
Pflichtversicherung“.	

\* Die Artikel 1 bis 5 und 8 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1). Die Artikel 1 bis 6 und 8 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 und 1a ersetzt:	2. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 und 1a ersetzt:
„§ 1	„§ 1
Versicherungspflicht	u n v e r ä n d e r t
<p>Der Halter eines Fahrzeugs im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1, das seinen regelmäßigen Standort im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 2 oder seinen gewöhnlichen Standort im Sinne des § 1a Absatz 2 Satz 1 im Inland hat, ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer sowie weitere Personen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Nummer 4 bis 7 eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs im Sinne des § 1a Absatz 3 verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten.</p>	
§ 1a	§ 1a
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet	(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet
1. „Fahrzeug“	1. u n v e r ä n d e r t
<p>a) jedes Kraftfahrzeug, das ausschließlich maschinell an Land angetrieben wird, jedoch nicht auf Schienen fährt und dessen durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit 6 Kilometer pro Stunde übersteigt,</p>	
<p>b) jedes Landfahrzeug, das durch Muskelkraft fortbewegt wird und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet ist, sofern es unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes als Kraftfahrzeug anzusehen ist,</p>	
<p>c) jeden Anhänger, der mit einem in Buchstabe a genannten Fahrzeug zu verwenden ist, unabhängig davon, ob er angekuppelt oder abgekuppelt ist;</p>	
2. „regelmäßiger Standort“ den regelmäßigen Standort im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a und Absatz 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung;	2. „regelmäßiger Standort“ den regelmäßigen Standort im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. „Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;	3. u n v e r ä n d e r t
4. „Herkunftsstaat“ denjenigen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat;	4. u n v e r ä n d e r t
5. „Drittstaaten“ alle Staaten, die nicht Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind;	5. u n v e r ä n d e r t
6. „nationales Versicherungsbüro“ ein nationales Versicherungsbüro im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist;	6. u n v e r ä n d e r t
7. „Deutsches Büro Grüne Karte“ den rechtsfähigen Verein „Deutsches Büro Grüne Karte eingetragener Verein“ oder im Falle eines Zuständigkeitswechsels den jeweiligen Rechtsträger des deutschen nationalen Versicherungsbüros.	7. u n v e r ä n d e r t
(2) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet „Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat“	(2) u n v e r ä n d e r t
1. den Staat, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt, unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt,	
2. sofern es für eine Fahrzeugart keine Zulassung gibt, das betreffende Fahrzeug jedoch eine Versicherungsplakette oder ein dem amtlichen Kennzeichen ähnliches Unterscheidungszeichen trägt, den Staat, in dem diese Plakette oder dieses Unterscheidungszeichen verliehen wurde, oder,	
3. sofern es für bestimmte Fahrzeugarten weder eine Zulassung noch eine Versicherungsplakette noch ein unterscheidendes Kennzeichen gibt, den Staat, in dem der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Für die Zwecke der Schadenregulierung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/103/EG und der Schadenregulierung durch die nationalen Versicherungsbüros gilt jedoch abweichend von Satz 1 bei einem Fahrzeug, das in einen Unfall verwickelt wurde und das kein amtliches Kennzeichen trägt oder ein amtliches Kennzeichen trägt, das ihm nicht oder nicht mehr zugeordnet ist, der Staat, in dem sich der Unfall ereignet hat, als Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.	
(3) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst der Gebrauch eines Fahrzeugs insbesondere jede Verwendung des Fahrzeugs, die seiner Funktion als Beförderungsmittel zum Zeitpunkt eines Unfalls entspricht, unabhängig von	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. den Merkmalen des Fahrzeugs,	
2. dem Gelände, auf dem das Fahrzeug verwendet wird, und	
3. der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht.“	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 2	
Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte Halter“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
bb) Nummer 6 wird aufgehoben.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„§ 12 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt in diesem Fall entsprechend.“	
bb) In Satz 5 wird die Angabe „3b“ durch die Angabe „5a Absatz 2“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:	4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
„§ 2a	„§ 2a
Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte Fahrzeuge und deren Gebrauch	Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte Fahrzeuge und deren Gebrauch
(1) § 1 gilt nicht für die Halter folgender Fahrzeuge:	(1) § 1 gilt nicht für die Halter folgender Fahrzeuge:
	<b>1. Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer pro Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,</b>
<i>1. Anhänger, die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind,</i>	<b>2. Anhänger nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,</b>
<i>2. Fahrzeuge, die keinem genehmigten Typ entsprechen und für die keine Betriebserlaubnis oder andere Genehmigung erteilt ist, für die aber eine Zulassung nach den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschrieben ist.</i>	<b>3. u n v e r ä n d e r t</b>
(2) § 1 gilt nicht für den ausschließlichen Gebrauch eines Fahrzeugs in einem Gebiet nach § 6 Absatz 2 für die Halter folgender Fahrzeuge:	(2) § 1 gilt nicht für den ausschließlichen Gebrauch eines Fahrzeugs in einem Gebiet nach § 6 Absatz 2 für die Halter folgender Fahrzeuge:
<i>1. Fahrzeuge, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen, jedoch nicht zum Gebrauch auf öffentlichen Straßen zugelassen wurden,</i>	<b>1. u n v e r ä n d e r t</b>
<i>2. Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d, f und g der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.</i>	<b>2. Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, f und g der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.</b>
<i>(3) Für Halter von Kraftfahrzeugen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer pro Stunde nicht übersteigt, gilt § 1 auch dann nicht, wenn die durch den Gebrauch solcher Kraftfahrzeuge verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden in Höhe der jeweiligen Mindestversicherungssummen einer Versicherung nach § 1 von einer Haftpflichtversicherung gedeckt sind.</i>	<b>(3) entfällt</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) § 1 gilt auch nicht für den Gebrauch eines Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen, wenn die durch diesen Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden durch einen Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 5d gedeckt sind.“</p>	(3) un verändert
5. § 3 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„§ 3</p>	
<p style="text-align: center;">Fortbestehen der Leistungspflicht gegenüber Dritten“.</p>	
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	
6. § 3a wird wie folgt gefasst:	6. un verändert
<p style="text-align: center;">„§ 3a</p>	
<p style="text-align: center;">Verfahren der Schadenregulierung</p>	
(1) Macht der Dritte den Anspruch nach § 115 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes geltend, so hat der Versicherer oder der Schadenregulierungsbeauftragte dem Dritten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten,	
1. ein mit Gründen versehenes Schadensersatzangebot vorzulegen, wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde, oder	
2. eine mit Gründen versehene Antwort auf die in dem Antrag enthaltenen Darlegungen zu erteilen, sofern die Eintrittspflicht bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht oder nicht vollständig beziffert worden ist.	
Die Frist beginnt mit Zugang des Antrags bei dem Versicherer oder dem Schadenregulierungsbeauftragten.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Wird das Schadensersatzangebot (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nicht binnen drei Monaten vorgelegt, so ist der Anspruch des Dritten mit dem sich nach § 288 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Zinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.“	
7. § 3b wird aufgehoben.	7. un verändert
8. § 4 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 4	
Mindestumfang des Versicherungsschutzes; Verordnungsermächtigungen“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Um einen dem Zweck dieses Gesetzes gerecht werdenden Schutz sicherzustellen, bestimmt das Bundesministerium der Justiz unter Beachtung unionsrechtlicher Verpflichtungen sowie des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vom 20. April 1959 (BGBl. 1965 II S. 281) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Umfang des zur Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 1 notwendigen Versicherungsschutzes. Das gilt auch für den Fall, dass durch Gesetz oder unionsrechtliche Verpflichtung eine Versicherungspflicht zur Deckung der beim Transport gefährlicher Güter durch Fahrzeuge verursachten Schäden begründet wird.“	
c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen, werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11)“ gestrichen.	
d) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:	
„(3) Die Versicherung muss die Haftpflicht mindestens folgender Personen decken:	
1. des Halters,	
2. des Eigentümers,	
3. des Fahrers,	
4. einer Person der Technischen Aufsicht, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug mit autonomer Fahrfunktion im Sinne des § 1d des Straßenverkehrsgesetzes handelt,	
5. von Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich als Beifahrer begleiten,	
6. von Omnibusschaffnern, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden, und	
7. von Arbeitgebern oder öffentlichen Dienstherren des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.	
(4) Mitversicherten Personen ist das Recht auf selbständige Geltendmachung ihrer Ansprüche einzuräumen.“	
9. § 5 wird wie folgt geändert:	9. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 5	
Zugelassene Versicherer, Pflicht der Versicherer zum Vertragsschluss“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Versicherung“ die Angabe „nach § 1“ eingefügt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen zur Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 1 nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.“	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 57 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 4“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1 t Nutzlast“ durch die Wörter „einer Tonne Nutzlast“ ersetzt.	
e) Die Absätze 5 bis 8 werden aufgehoben.	
10. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a bis 5d eingefügt:	10. u n v e r ä n d e r t
„§ 5a	
Dauer des Versicherungsverhältnisses, Kündigungsfiktion	
(1) Das Versicherungsverhältnis endet,	
1. wenn es am ersten Tag eines Monats begonnen hat, spätestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,	
2. wenn es zu einem anderen als dem in Nummer 1 genannten Zeitpunkt begonnen hat, spätestens an dem nach Ablauf eines Jahres folgenden Monatsersten.	
Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Gleiches gilt, wenn die Vertragslaufzeit nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vor Ablauf eines Jahres nach Versicherungsbeginn liegender Zeitpunkt vereinbart worden ist. Ist in anderen Fällen eine kürzere Vertragslaufzeit als ein Jahr vereinbart, so bedarf es	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses keiner Kündigung.	
(2) Schließt der Erwerber eines veräußerten Fahrzeugs eine neue Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ab, ohne das auf ihn übergegangene Versicherungsverhältnis zu kündigen, so gilt dieses mit Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses als gekündigt.	
§ 5b	
Versicherungsbestätigung; Angaben über den bestellten Vertreter	
(1) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung zu übermitteln. Das Versicherungsunternehmen kann die Übermittlung der Versicherungsbestätigung von der Zahlung der einmaligen oder der ersten Prämie abhängig machen.	
(2) Ist die Versicherung mit einem Versicherungsunternehmen ohne Sitz im Inland im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen, so haben der Versicherungsschein und die Versicherungsbestätigung auch Angaben über den Namen und die Anschrift des gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 bestellten Vertreters zu enthalten.	
§ 5c	
Bescheinigung über den Schadenverlauf	
(1) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer zu folgenden Zeitpunkten eine Bescheinigung über den Schadenverlauf auszustellen:	
1. jederzeit innerhalb von 15 Tagen ab Zugang eines entsprechenden Verlangens des Versicherungsnehmers und	
2. bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses.	
(2) Die Bescheinigung ist nach Maßgabe des Musters auszustellen, das von der Europäischen Kommission in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2009/103/EG festgelegt wird. Die Bescheinigung muss auch Angaben enthalten zur Anzahl derjeni-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>gen gemeldeten Haftungsansprüche Dritter einschließlich des Datums jeder einzelnen Forderung, die im Rahmen des Versicherungsvertrages in dem von der Bescheinigung abgedeckten Zeitraum zu einer noch bestehenden Schadenrückstellung geführt haben. Ist eine solche Rückstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Bildung aufgelöst worden, ohne dass entsprechende Leistungen erbracht wurden, so hat der Versicherer auch diese Information in die Bescheinigung aufzunehmen.</p>	
<p>(3) Das Versicherungsunternehmen hat bei der Festsetzung der Prämien einschließlich der Anwendung etwaiger Rabatte eine in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellte Bescheinigung genauso wie eine im Inland ausgestellte Bescheinigung zu behandeln. Das Versicherungsunternehmen darf Versicherungsnehmer bei der Berücksichtigung der von anderen Versicherungsunternehmen oder von anderen in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG genannten Stellen ausgestellten Bescheinigungen nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder allein aufgrund ihres früheren Wohnsitzstaates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in diskriminierender Weise behandeln oder einen Prämienaufschlag verlangen.</p>	
<p>§ 5d</p>	
<p>Mindestumfang des Versicherungsschutzes bei Motorsportveranstaltungen; Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Der alternative Versicherungsschutz für den Gebrauch eines Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen kann aufgrund einer vom Halter, Eigentümer oder Fahrer des Fahrzeugs, vom Veranstalter oder einer anderen Partei abgeschlossenen Haftpflichtversicherung bestehen und muss den Mindestanforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 genügen.</p>	
<p>(2) Die Versicherung muss für den Halter, den Eigentümer und den Fahrer diejenigen Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden Dritter, einschließlich Zuschauern und anderen Umstehenden, decken, die durch den</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Gebrauch des Fahrzeugs bei Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, verursacht werden, und vorsehen, dass der Dritte seinen Anspruch auf Schadensersatz entsprechend § 115 des Versicherungsvertragsgesetzes auch gegen den Versicherer geltend machen kann.</p>	
<p>(3) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensfall</p>	
<p>1. für Personenschäden 7 500 000 Euro,</p>	
<p>2. für Sachschäden 1 300 000 Euro,</p>	
<p>3. für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden 50 000 Euro.</p>	
<p>(4) Von der Versicherung kann die Haftung nur ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche, mit denen Ersatz eines von einem teilnehmenden Fahrer erlittenen Personenschadens oder Ersatz eines Sachschadens an dem vom teilnehmenden Fahrer geführten Fahrzeug begehrt wird. Im Übrigen kann der Versicherungsvertrag Inhalt und Umfang der Versicherung näher bestimmen, soweit dadurch die Erreichung des Zwecks der Versicherung nicht gefährdet wird und durch Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann dem Dritten nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden.</p>	
<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 3 genannten Mindestversicherungssummen zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um</p>	
<p>1. bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der verkehrstechnischen Umstände einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen oder</p>	
<p>2. die Mindesthöhen der Versicherungssummen an diejenigen für eine Haftpflichtversicherung nach § 1 anzugleichen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. § 6 wird wie folgt gefasst:	11. § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6	„§ 6
Verbot des Gebrauchs unversicherter Fahrzeuge	Verbot des Gebrauchs unversicherter Fahrzeuge
(1) Es ist verboten, ein Fahrzeug zu gebrauchen, für das die nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherung nicht besteht.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Fahrzeug, dessen Halter nach § 2a Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 von der Versicherungspflicht befreit ist und für das keine Haftpflichtversicherung nach § 1 besteht, darf nur in einem Gebiet gebraucht werden, das	(2) Ein Fahrzeug, dessen Halter nach § 2a Absatz 1 Nummer <b>3</b> oder Absatz 2 von der Versicherungspflicht befreit ist und für das keine Haftpflichtversicherung nach § 1 besteht, darf nur in einem Gebiet gebraucht werden, das
1. keine öffentliche Straße im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes ist und	1. u n v e r ä n d e r t
2. aufgrund einer Rechtsvorschrift einzufriden ist, um den Zugang von Unbefugten zu verhindern, oder als befriedetes Besitztum im Sinne des § 123 Absatz 1 des Strafgesetzbuches der Öffentlichkeit aufgrund einer Beschränkung nicht zugänglich ist.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Ein Fahrzeug darf bei Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, nur gebraucht werden, wenn	(3) u n v e r ä n d e r t
1. für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung nach § 1 besteht und dieser Gebrauch des Fahrzeugs nicht im Versicherungsvertrag vereinbarte Obliegenheiten verletzt oder	
2. für diesen Gebrauch des Fahrzeugs Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 5d besteht und das Fahrzeug in dem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird.	
(4) Es ist verboten, einen nach den Absätzen 1 bis 3 verbotenen Gebrauch zu gestatten.“	(4) u n v e r ä n d e r t
12. § 7 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 7	
Durchführungsregelungen; Verordnungsermächtigung“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt, werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.	
c) In Nummer 2 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.	
13. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	13. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 2	
Pflichten der Versicherungsunternehmen, Auskunftsstelle und Statistik“.	
14. § 8 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 8	
Pflicht der Versicherungsunternehmen zur Beitragszahlung und zur Bestellung eines Vertreters“.	
b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	
„(1) Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge mit regelmäßigem oder gewöhnlichem Standort im Inland befugt sind, sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Leistungen und Beiträge an das Deutsche Büro Grüne Karte, an den Entschädigungsfonds nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und an die nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 errichtete Entschädigungsstelle oder an eine andere jeweils mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraute juristische Person zu erbringen. Sie teilen hierzu dem Deutschen Büro Grüne Karte, dem Entschädigungsfonds und der Entschädigungsstelle bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Gesetz getätigten Kraftfahr-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>zeug-Haftpflichtversicherungen die gebuchten Prämienbeträge und die Anzahl der versicherten Risiken mit.</p>	
<p>(2) Versicherungsunternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen wurden, sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Leistungen und Beiträge an den Insolvenzfonds nach § 24 Absatz 2 oder an eine andere mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraute juristische Person zu erbringen. Sie teilen hierzu dem Insolvenzfonds bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland und in den übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen die gebuchten Prämienbeträge und die Anzahl der versicherten Risiken mit.“</p>	
<p>c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit regelmäßigem Standort im Inland“ durch die Wörter „für Fahrzeuge mit regelmäßigem oder gewöhnlichem Standort im Inland“ ersetzt.</p>	
<p>15. § 8a wird wie folgt geändert:</p>	<p>15. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 8a</p>	
<p>Auskunftsstelle“.</p>	
<p>b) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dem deutschen Büro des Systems der Grünen Internationalen Versicherungskarte und dem Entschädigungsfonds nach § 12“ durch die Wörter „dem Deutschen Büro Grüne Karte und dem Entschädigungsfonds nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 oder einer anderen jeweils mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauten juristischen Person“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Staaten</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „insbesondere in Fällen, in denen ein Fahrzeug von einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums in einen anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums überführt wird.“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.	
e) In Absatz 4 werden die Wörter „für Kraftfahrzeuge und Anhänger“ durch die Wörter „für Fahrzeuge“ und die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.	
16. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:	16. u n v e r ä n d e r t
„§ 8b	
Allgemeine Übersicht zur Berücksichtigung von Bescheinigungen über den Schadenverlauf	
Das Versicherungsunternehmen hat eine allgemeine Übersicht über seine Politik der Berücksichtigung von Bescheinigungen über den Schadenverlauf gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2009/103/EG bei der Berechnung der Prämien verfügbar zu machen. Das Versicherungsunternehmen hat diese Information sowie jede Änderung dieser Information unverzüglich	
1. an deutlich sichtbarer Stelle auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und	
2. der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. Die Überschrift des § 9 wird wie folgt gefasst:	17. u n v e r ä n d e r t
„§ 9	
Gemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf“.	
18. § 10 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 10	
Mitteilung der Daten für die Gemeinschaftsstatistik“.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums“ und die Wörter „für jeden Mitgliedstaat“ durch die Wörter „auch für jeden dieser Staaten“ ersetzt.	
19. § 11 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 11	
Verordnungsermächtigung zur Gemeinschaftsstatistik“.	
b) Die Wörter „und für Verbraucherschutz“ werden gestrichen und das Wort „Energie“ wird durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.	
20. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	20. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 3	
Entschädigungsfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen, Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen und Insolvenzfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen“.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
21. Nach der Überschrift des Dritten Abschnitts wird folgende Überschrift eingefügt:	21. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Unterabschnitt 1	
Entschädigungsfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen“.	
22. § 12 wird wie folgt geändert:	22. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 12	
Leistungspflicht des Entschädigungsfonds“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wird durch den Gebrauch eines Fahrzeugs im Inland ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen eine in § 4 Absatz 3 genannte Person zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) geltend machen,	„Wird durch den Gebrauch eines Fahrzeugs im Inland ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen eine in § 4 Absatz 3 genannte Person zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) geltend machen,
1. wenn das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. wenn die auf Grund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug nicht besteht,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. wenn der Halter des Fahrzeugs nach § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 von der Versicherungspflicht befreit ist,	4. wenn der Halter des Fahrzeugs nach § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder <b>2</b> von der Versicherungspflicht befreit ist,
5. wenn der Halter des Fahrzeugs nach § 2a Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 von der Versicherungspflicht befreit ist und das Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls entgegen § 6 Absatz 2 außerhalb eines hierfür zulässigen Gebiets gebraucht wurde, oder	5. wenn der Halter des Fahrzeugs nach § 2a Absatz 1 Nummer <b>3</b> oder Absatz 2 von der Versicherungspflicht befreit ist und das Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls entgegen § 6 Absatz 2 außerhalb eines hierfür zulässigen Gebiets gebraucht wurde oder
6. wenn das Fahrzeug nach einer in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/103/EG erlassenen Bestimmung eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums nicht der Versicherungspflicht unterliegt.“	6. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
bb) In Satz 2 werden die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 bis 3“ und die Wörter „in allen Fällen nach Satz 1“ gestrichen und werden die Wörter „einem Verband von im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Haftpflichtversicherern“ durch die Wörter „vom Deutschen Büro Grüne Karte“ ersetzt.	bb) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
cc) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	cc) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt ferner bei Ansprüchen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände als Straßenbulasträger. Satz 1 Nummer 4 bis 6 ist nicht anzuwenden auf den erlaubten Gebrauch eines Fahrzeugs nach § 6 Absatz 3 Nummer 2.“	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 1 können gegen den Entschädigungsfonds Ansprüche nach § 253 Abs. 2 BGB“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 können gegen den Entschädigungsfonds Ansprüche nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Darüber hinaus können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ansprüche auf Ersatz folgender Sachschäden nur geltend gemacht werden, wenn der Entschädigungsfonds auf Grund desselben Ereignisses zur Leistung einer Entschädigung wegen der Tötung oder der erheblichen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer Person verpflichtet ist oder eine solche Entschädigung geleistet hat:</p>	
1. Sachschäden an einem Fahrzeug,	
2. Sachschäden an folgenden Einrichtungen, einschließlich der mit diesen Einrichtungen verbundenen Sachen,	
a) Einrichtungen des Bahnverkehrs,	
b) Einrichtungen des Luftverkehrs,	
c) Einrichtungen des Straßenverkehrs,	
d) Einrichtungen des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen,	
3. Sachschäden an Einrichtungen der Energieversorgung oder	
4. Sachschäden an Einrichtungen der Telekommunikation.“	
d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>„(3) Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Entschädigungsfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte Kenntnis von den den Anspruch gegen den Entschädigungsfonds begründenden Umständen erlangt. Ist der Anspruch des Ersatzberechtigten bei dem Entschädigungsfonds angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Entschädigungsfonds und, wenn die Stelle nach § 26 angerufen worden ist, des Einigungsvorschlags dieser Stelle gehemmt.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	e) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 3a ist entsprechend anzuwenden.“	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3“ und die Wörter „der Halter, der Eigentümer und der Fahrer des Fahrzeugs“ durch die Wörter „die in § 4 Absatz 3 genannten Personen“ ersetzt.	
f) Die Absätze 5 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:	f) u n v e r ä n d e r t
„(5) Leistungen an ausländische Staatsangehörige ohne festen Wohnsitz im Inland erbringt der Entschädigungsfonds nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit, soweit nicht unionsrechtliche oder völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.	
(6) Der Entschädigungsfonds hat auch für Schäden einzutreten, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 einem deutschen Staatsangehörigen im Ausland entstehen,	
1. wenn die Schäden nicht nach § 15 gegenüber der Entschädigungsstelle geltend gemacht werden können,	
2. wenn in dem Staat, in dem sich der Unfall zugetragen hat, eine Stelle besteht, die Angehörigen dieses Staates in Fällen dieser Art Ersatz leistet, und	
3. wenn und soweit deutsche Staatsangehörige von der Ersatzleistung durch diese Stelle ausgeschlossen sind.“	
23. Nach § 12 werden die folgenden §§ 13 und 14 eingefügt:	23. Nach § 12 werden die folgenden §§ 13 und 14 eingefügt:
„§ 13	„§ 13
Aufwendungsersatz; Forderungsübergang	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Entschädigungsfonds kann von den Personen, für deren Schadensersatzverpflichtungen er nach § 12 Absatz 1 einzutreten hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Soweit der Entschädigungsfonds dem Ersatzberechtigten nach § 12 Absatz 1 den Schaden ersetzt, gehen die Ersatzansprüche auf den Entschädigungsfonds über, die dem Ersatzberechtigten zustehen gegen	
1. eine nach § 4 Absatz 3 zu versichernde Person,	
2. den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs oder	
3. eine sonstige ersatzpflichtige Person, insbesondere auch gegen einen sonstigen nach § 115 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer.	
Der Übergang der Ersatzansprüche kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Ersatzberechtigte seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so entfällt die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds insoweit, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.	
§ 14	§ 14
Erstattungspflicht des Entschädigungsfonds, Forderungsübergang und Rückgriff	Erstattungspflicht des Entschädigungsfonds, Forderungsübergang und Rückgriff
(1) Der Entschädigungsfonds ist verpflichtet, einem Entschädigungsfonds im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums denjenigen Betrag zu erstatten, den dieser als Entschädigung wegen eines Personen- oder Sachschadens zahlt, der auf dem Gebiet dieses Staates durch ein Fahrzeug verursacht wurde, dessen Halter nach § 2a Absatz 1 <i>bis</i> 3 von der Versicherungspflicht befreit ist.	(1) Der Entschädigungsfonds ist verpflichtet, einem Entschädigungsfonds im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums denjenigen Betrag zu erstatten, den dieser als Entschädigung wegen eines Personen- oder Sachschadens zahlt, der auf dem Gebiet dieses Staates durch ein Fahrzeug verursacht wurde, dessen Halter nach § 2a Absatz 1 <b>oder 2</b> von der Versicherungspflicht befreit ist.
(2) Soweit ein Entschädigungsfonds im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG einem anderen solchen Entschädigungsfonds einen Betrag erstattet, den dieser als Entschädigung wegen eines Personen- oder Sachschadens gezahlt hat, der auf dem Gebiet dieses Staates durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nach einer in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/103/EG erlassenen Bestimmung eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums nicht der Versicherungspflicht	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
unterliegt, gehen die auf den erstattungsberechtigten Entschädigungsfonds übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Versicherer des Fahrzeugs und sonstige Ersatzpflichtige auf den erstattenden Entschädigungsfonds über.	
(3) Handelt es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG, so richtet sich der Rückgriff unter den Entschädigungsfonds der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums allein nach den zwischen den Entschädigungsfonds getroffenen Vereinbarungen.“	(3) u n v e r ä n d e r t
24. Nach dem neuen § 14 wird folgende Überschrift eingefügt:	24. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 2	
Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen“.	
25. § 12a wird § 15 und wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 15	
Leistungspflicht der Entschädigungsstelle“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Ausland nach dem 31. Dezember 2002“ durch die Wörter „Fahrzeugs im Ausland“ und die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Staat des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.	
bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. das Deutsche Büro Grüne Karte und das nationale Versicherungsbüro des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, wenn das schadenstiftende Fahrzeug seinen	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gewöhnlichen Standort nicht in diesem Staat hat,“.	
d) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:	
„(4) Hat sich der Unfall in einem Drittstaat ereignet, so kann der Geschädigte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Antrag auf Erstattung an die Entschädigungsstelle richten, wenn	
1. das nationale Versicherungsbüro dieses Drittstaates dem System der Grünen Karte beigetreten ist und	
2. der Unfall durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat.	
(5) Handelt es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG, so ist die Entschädigungsstelle nur dann nach den Absätzen 1 bis 4 verpflichtet, wenn der Rückgriff gegenüber der Entschädigungsstelle im Staat des Europäischen Wirtschaftsraums der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, die die Versicherungspolice ausgestellt hat, gewährleistet ist.“	
26. § 12b wird § 16 und wird wie folgt geändert:	26. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 16	
Forderungsübergang auf die Entschädigungsstelle“.	
b) In Satz 1 werden die Wörter „Entschädigungsstelle nach § 12a“ durch die Wörter „Entschädigungsstelle nach § 15“ und die Wörter „geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen“ durch die Wörter „gehen die Ansprüche des Ersatzberechtigten gegen den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs und andere Ersatzpflichtige“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Satz 3 werden die Wörter „Ansprüche des Geschädigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen“ durch die Wörter „Ansprüche des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs und andere Ersatzpflichtige“ ersetzt.	
d) Folgender Satz wird angefügt:	
„Ein nach Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG vorgesehener Forderungsübergang unterliegt den Rechtsvorschriften des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, dessen Entschädigungsstelle der Entschädigungsstelle des Wohnsitzstaates des Geschädigten Erstattung geleistet hat.“	
27. Die bisherigen §§ 12c bis 14a werden durch die folgenden Unterabschnitte 3 und 4 ersetzt:	27. Die bisherigen §§ 12c bis 14a werden durch die folgenden Unterabschnitte 3 und 4 ersetzt:
„Unterabschnitt 3	„Unterabschnitt 3
Insolvenzfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen	Insolvenzfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen
§ 17	§ 17
Leistungspflicht des Insolvenzfonds	Leistungspflicht des Insolvenzfonds
(1) Ansprüche gegen den Versicherer auf Ersatz eines durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- oder Sachschadens können unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2, 3 oder 4 und des § 18 gegen den Insolvenzfonds geltend gemacht werden, wenn	(1) Ansprüche gegen den Versicherer auf Ersatz eines durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- oder Sachschadens können unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2, 3 oder 4 und des § 18 gegen den Insolvenzfonds <b>für Schäden aus Fahrzeugunfällen (Insolvenzfonds)</b> geltend gemacht werden, wenn
1. das Fahrzeug bei einem Versicherer mit Sitz im Inland oder mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums versichert ist und	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. der Versicherer Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder eines Liquidationsverfahrens im Sinne des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs-	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2556 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153) geändert worden ist, ist.	
Ein Versicherer mit Sitz im Inland ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens, sobald die Versicherungsaufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherers stellt.	Ein Versicherer mit Sitz im Inland ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens, sobald die Versicherungsaufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherers stellt.
(2) Wem Ansprüche gegen den Versicherer auf Ersatz eines durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- oder Sachschadens zustehen, kann diese Ersatzansprüche unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 gegen den Insolvenzfonds geltend machen, wenn	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. der Geschädigte seinen Wohnsitz im Inland hat und	
2. der Unfall sich	
a) im Inland ereignet hat,	
b) in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ereignet hat oder	
c) in einem Drittstaat ereignet hat, dessen nationales Versicherungsbüro dem System der Grünen Karte beigetreten ist, wenn das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat.	
(3) Wem Ansprüche gegen den Versicherer auf Ersatz eines durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- oder Sachschadens zustehen, kann diese Ersatzansprüche unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 gegen den Insolvenzfonds geltend machen, wenn	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. der Geschädigte keinen Wohnsitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und	
2. der Unfall sich im Inland ereignet hat.	
Der Insolvenzfonds erbringt in diesem Fall Leistungen an ausländische Staatsangehörige nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit, soweit nicht unionsrechtliche oder völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Wem Ansprüche gegen den Versicherer auf Ersatz eines durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- oder Sachschadens zustehen, kann diese Ersatzansprüche unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 gegen den Insolvenzfonds geltend machen, wenn	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. der Geschädigte glaubhaft macht, dass er von der nach Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Stelle des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem er seinen Wohnsitz hat, deshalb keinen Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag, weil es sich bei dem versicherten Fahrzeug nicht um ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG handelt, und	
2. der Unfall sich im Inland ereignet hat.	
§ 18	§ 18
Umfang der Leistungspflicht des Insolvenzfonds	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Der Ersatzberechtigte kann seine Ansprüche gegen den Insolvenzfonds nur geltend machen, soweit er glaubhaft macht, dass er weder von einem anderen Schadensversicherer noch vom Deutschen Büro Grüne Karte Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Leistungspflicht des Insolvenzfonds entfällt, soweit	
1. der Ersatzberechtigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung zu erlangen, oder	
2. der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, durch Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder durch Gewährung von Versorgungsbezügen ausgeglichen wird.	
Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung dazu führen würde, dass der Ersatzberechtigte darauf verwiesen wird, vorrangig andere als die in Satz 1 oder Satz 2 genannten Schuldner oder Leistungen in Anspruch zu nehmen.	
(2) Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Insolvenzfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte Kenntnis von den den	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Anspruch gegen den Insolvenzfonds begründenden Umständen erlangt. Ist der Anspruch des Ersatzberechtigten bei dem Insolvenzfonds angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Insolvenzfonds gehemmt. Die gegenüber dem leistungspflichtigen Versicherer verstrichene Verjährungsfrist kommt dem Insolvenzfonds zugute. War der Anspruch des Geschädigten gegen den leistungspflichtigen Versicherer zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch des Geschädigten gegen den Insolvenzfonds nach § 17 entstanden ist, noch nicht verjährt, so verjährt der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Insolvenzfonds jedoch frühestens sechs Monate nach dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt. Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Insolvenzfonds verjährt zudem nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den leistungspflichtigen Versicherer verjährt.</p>	
<p>(3) Die Leistungspflicht des Insolvenzfonds bestimmt sich nach dem höheren der beiden folgenden Beträge:</p>	
<p>1. der nach dem anwendbaren Recht vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme,</p>	
<p>2. der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch das Dreifache der nach diesem Gesetz vorgesehenen Mindestversicherungssumme.</p>	
<p>(4) § 3a ist auf Ansprüche nach § 17 Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Der Insolvenzfonds hat die Entschädigung unverzüglich zu leisten, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, nachdem er das mit Gründen versehene Schadensersatzangebot abgegeben hat oder hätte abgeben müssen. Wurde der Schaden nur teilweise beziffert, so gilt Satz 2 für diesen teilweise bezifferten Schaden und ab dem Zeitpunkt der Abgabe des entsprechenden mit Gründen versehenen Schadensersatzangebots.</p>	
<p>(5) Im Übrigen bestimmen sich die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungspflicht des Insolvenzfonds sowie die Pflichten des Ersatzberechtigten gegenüber dem Insolvenzfonds nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Ersatzberechtigten gelten.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 19	§ 19
Aufwendungersatz; Forderungsübergang	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der Insolvenzfonds kann von den Personen, für deren Schadensersatzverpflichtungen er nach § 17 einzutreten hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wobei Ersatzansprüche des Insolvenzfonds gegenüber dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen auf den Betrag beschränkt sind, den der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person auch im Verhältnis zum Versicherer zu tragen hätte.</p>	
<p>(2) Soweit der Insolvenzfonds dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt, gehen die Ersatzansprüche des Ersatzberechtigten gegen den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs und andere Ersatzpflichtige auf den Insolvenzfonds über. Forderungen gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen gehen nur in dem in Absatz 1 vorgesehenen Umfang auf den Insolvenzfonds über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Ersatzberechtigte seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so entfällt die Leistungspflicht des Insolvenzfonds insoweit, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Ein nach Artikel 10a Absatz 10 Unterabsatz 3 Satz 1 oder Artikel 25a Absatz 10 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/103/EG vorgesehener Forderungsübergang unterliegt den Rechtsvorschriften des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, dessen nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichtete oder zugelassene Stelle die Entschädigung nach Artikel 10a Absatz 10 Unterabsatz 1 oder Artikel 25a Absatz 10 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG geleistet hat.</p>	
<p>(3) Soweit die Leistungspflicht des Insolvenzfonds nach § 18 Absatz 1 entfällt, sind auch die Ersatzansprüche der in § 18 Absatz 1 genannten ersatzpflichtigen Stellen gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen auf den Betrag nach Absatz 1 beschränkt.</p>	
<p>(4) Machen mehrere Gläubiger Ersatzansprüche geltend, für die die Beschränkung des</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 18 Absatz 3 gelten, so sind die Ersatzansprüche insgesamt auf den Betrag nach Absatz 1 beschränkt; die Auszahlung erfolgt nach dem Verhältnis der Höhe der Ersatzansprüche.	
(5) Befriedigt ein Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person berechnete Ansprüche eines Geschädigten über den nach Absatz 1 im Verhältnis zum Insolvenzfonds zu tragenden Betrag hinaus, so kann der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person insoweit beim Insolvenzfonds Rückgriff nehmen. Die Ansprüche des Geschädigten gegen den Insolvenzfonds gehen insoweit auf den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person über.	
§ 20	§ 20
Informationspflichten und Zusammenarbeit im Insolvenzfall	u n v e r ä n d e r t
(1) Beantragt die Versicherungsaufsichtsbehörde die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, so hat sie diesen Antrag unverzüglich bekanntzumachen und dem Insolvenzfonds zu übermitteln. Dasselbe gilt, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über ein solches Versicherungsunternehmen ergreift. Wird über ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat das Insolvenzgericht den Eröffnungsbeschluss unverzüglich dem Insolvenzfonds zu übermitteln.	
(2) Der Insolvenzfonds hat unverzüglich alle gemäß Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Stellen und alle gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Entschädigungsstellen in allen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums über den Antrag nach Absatz 1 Satz 1, die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder den Beschluss nach Absatz 1 Satz 3 zu unterrichten.	
(3) Geht ein Antrag des Geschädigten auf Schadensersatz nach § 17 Absatz 2 beim Insolvenzfonds ein, so unterrichtet dieser hierüber die folgenden Stellen:	
1. diejenige Stelle im Herkunftsstaat des Versicherungsunternehmens, die	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) in den Fällen des § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a in Umsetzung des Artikels 10a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG zugelassen oder errichtet wurde,	
b) in den Fällen des § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b oder c in Umsetzung des Artikels 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG zugelassen oder errichtet wurde,	
2. in den Fällen des § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b oder c die Entschädigungsstelle nach § 24 Absatz 1 Nummer 2,	
3. das Versicherungsunternehmen, das Gegenstand eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens ist, oder dessen Verwalter oder Liquidator im Sinne des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe e oder f der Richtlinie 2009/138/EG.	
(4) Der Insolvenzfonds ist in allen Phasen der Entschädigungsverfahren befugt, zu gegebener Zeit mit folgenden Stellen zusammenzuarbeiten:	
1. mit gemäß Artikel 10a Absatz 1, Artikel 24 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Stellen in allen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums,	
2. mit nicht in Nummer 1 genannten Beteiligten, insbesondere	
a) mit dem Versicherungsunternehmen, das Gegenstand eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens ist,	
b) mit einem nach Artikel 152 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG bestellten Vertreter,	
c) mit dem Schadenregulierungsbeauftragten,	
d) mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter (§ 22 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung) ebenso wie dem Insolvenzverwalter (§ 56 der Insolvenzordnung) oder einem sonstigen Verwalter,	
e) mit dem Liquidator,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
f) mit dem von der Aufsicht bestellten Sonderbeauftragten,	
g) mit allen Personen, die mit der Verwaltung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge einschließlich der Regulierung der diesen Verträgen zuzurechnenden Schadensfälle betraut sind,	
3. mit den zuständigen nationalen Behörden der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.	
Diese Zusammenarbeit umfasst die Anforderung, Entgegennahme und Übermittlung von Informationen, gegebenenfalls auch über die Einzelheiten konkreter Ansprüche.	
(5) Die in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Stellen und Personen sowie die zuständigen deutschen Behörden sind verpflichtet, dem Insolvenzfonds die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Unterlagen zu überlassen und ihn bei der Abwicklung zu unterstützen. Das Versicherungsunternehmen, das Gegenstand eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens ist, oder sein Verwalter oder Liquidator ist insbesondere verpflichtet, den Insolvenzfonds zu unterrichten, wenn es für einen Anspruch, der auch beim Insolvenzfonds eingegangen ist, Entschädigung leistet oder die Eintrittspflicht bestreitet. Ist der Anspruch bei einer nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG zugelassenen oder eingerichteten Stelle eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraum eingegangen, so bestehen die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gegenüber dieser Stelle.	
§ 21	§ 21
Rückgriff unter den Insolvenzfonds	u n v e r ä n d e r t
(1) Ist der Herkunftsstaat des Versicherers die Bundesrepublik Deutschland und hat eine nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichtete oder zugelassene Stelle in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums einem Geschädigten mit Wohnsitz in diesem Staat Entschädigung gezahlt, so ist der Insolvenzfonds verpflichtet, dieser Stelle den als Entschädigung gezahlten Betrag nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erstatten. Der Insolvenzfonds leistet die Zahlung	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten, nachdem er einen entsprechenden Antrag auf Erstattung erhalten hat, wenn nicht zwischen dem Insolvenzfonds und dieser Stelle schriftlich etwas anderes vereinbart ist.	
(2) Aufgaben, Verpflichtungen und Verfahren bei der Erstattung richten sich nach den gemäß Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG geschlossenen Vereinbarungen oder nach den gemäß Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 4 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/103/EG von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakten. Der Insolvenzfonds ist beauftragt, Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG auszuhandeln und abzuschließen. Sind derartige Vereinbarungen vor der Zulassung des Insolvenzfonds von der zuständigen Verhandlungsstelle abgeschlossen worden, so wird der Insolvenzfonds mit seiner Zulassung Vertragspartei dieser Vereinbarungen.	
(3) Soweit eine nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichtete oder zugelassene Stelle einer anderen nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Stelle einen Betrag erstattet, den diese als Entschädigung gezahlt hat, gehen die auf die erstattungsberechtigte Stelle übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs und andere Ersatzpflichtige auf die erstattende Stelle über.	
(4) Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug nicht um ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG, so richtet sich der Rückgriff zwischen dem Insolvenzfonds und den anderen nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Stellen allein nach den zwischen diesen Stellen getroffenen Vereinbarungen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 22	§ 22
Rückgriffsrecht des Deutschen Büros Grüne Karte	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Soweit das Deutsche Büro Grüne Karte dem nationalen Versicherungsbüro eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten der Schadenregulierung für einen Unfall erstattet hat, der in diesem Staat von einem Fahrzeug mit gewöhnlichen Standort im Inland verursacht wurde, kann das Deutsche Büro Grüne Karte seinerseits vom Insolvenzfonds die Erstattung des gezahlten Betrages verlangen, wenn das Fahrzeug bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland versichert ist und das Versicherungsunternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder eines Liquidationsverfahrens im Sinne des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG ist.</p>	
<p>(2) § 21 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Wahrnehmung der Aufgaben von Entschädigungsfonds, Entschädigungsstelle und Insolvenzfonds	Wahrnehmung der Aufgaben von Entschädigungsfonds, Entschädigungsstelle und Insolvenzfonds
§ 23	§ 23
Wahrnehmung der Aufgaben durch eine Anstalt; Verordnungsermächtigung	Wahrnehmung der Aufgaben durch eine Anstalt; Verordnungsermächtigung
<p>(1) Die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung errichtete Anstalt nimmt die ihr nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr und untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Das Nähere über die Anstalt bestimmt die Satzung, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wird.</p>	<p>(1) Die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel <b>10</b> Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung errichtete Anstalt nimmt die ihr nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr und untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Das Nähere über die Anstalt bestimmt die Satzung, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wird.</p>
<p>(2) Soweit der Anstalt Aufgaben nach § 8a Absatz 3 Satz 4 oder § 28 Absatz 1 übertragen</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
werden, sind zur Leistung von Beiträgen an die Anstalt verpflichtet:	
1. zur Deckung der Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Auskunftsstelle und zur Deckung der Entschädigungsleistungen und der Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Entschädigungsfonds	
a) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den gebuchten Prämienbeträgen und der Anzahl der versicherten Risiken bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Gesetz getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen,	
b) die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 von der Versicherungspflicht befreiten Halter nichtversicherter Fahrzeuge sowie die Haftpflichtschadenausgleiche im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes jeweils unter Berücksichtigung ihres Anteils am Gesamtbestand der Fahrzeuge und der Art dieser Fahrzeuge;	
2. zur Deckung der Entschädigungsleistungen und der Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Entschädigungsstelle die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den gebuchten Prämienbeträgen und der Anzahl der versicherten Risiken bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Gesetz getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen;	
3. zur Deckung der Entschädigungsleistungen und der Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Insolvenzfonds die Versicherungsunternehmen, die in Deutschland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen wurden, unter Berücksichtigung ihres Anteils an den gebuchten Prämienbeträgen und der Anzahl der versicherten Risiken bezüglich der von ihnen	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
in der Bundesrepublik Deutschland und in den übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen.	
Das Nähere über die Beitragspflicht bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.	
§ 24	§ 24
Wahrnehmung der Aufgaben durch die Verkehrsofferhilfe	Wahrnehmung der Aufgaben durch die Verkehrsofferhilfe
(1) Dem rechtsfähigen Verein „Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein“ in Berlin (Verkehrsofferhilfe) sind mit seiner Zustimmung zugewiesen:	(1) Dem rechtsfähigen Verein „Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein“ in Berlin (Verkehrsofferhilfe) sind mit seiner Zustimmung zugewiesen:
1. die Stellung des Entschädigungsfonds und die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungsfonds aufgrund § 13 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung nach § 13 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung,	1. die Stellung des Entschädigungsfonds und die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungsfonds aufgrund § 13 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung nach § 13 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung,
2. die Stellung der Entschädigungsstelle und die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle aufgrund § 13a Absatz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und	2. die Stellung der Entschädigungsstelle und die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle aufgrund § 13a Absatz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und
3. die Stellung und die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle aufgrund § 14a in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.	3. die Stellung und die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle aufgrund § 14a in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.
(2) Der Verkehrsofferhilfe werden die Stellung des Insolvenzfonds und die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzfonds zugewiesen, sobald diese schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ihre	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von der Verkehrsofferhilfe wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Mit Zuweisung nach Satz 1 ist die Verkehrsofferhilfe zugelassene Stelle im Sinne des Artikels 10a Absatz 1 und des Artikels 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG.	
(3) Die Verkehrsofferhilfe kann sich zur Schadenregulierung anderer Personen oder Einrichtungen, insbesondere eines zur Übernahme der Regulierung bereiten Versicherungsunternehmens oder Schadenabwicklungsunternehmens, bedienen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Verkehrsofferhilfe hat an deutlich sichtbarer Stelle auf ihrer Internetseite und einem Geschädigten auf dessen Verlangen die wesentlichen Informationen über die verschiedenen Wege der Beantragung von Schadensersatz auf Papier oder in Textform bereitzustellen, sofern einzelne der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgabebereiche durch Rechtsverordnung gemäß § 28 Absatz 1 oder 2 einer anderen juristischen Person übertragen worden sind.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 25	§ 25
Aufsicht; Genehmigung der Satzung der Verkehrsofferhilfe	Aufsicht; Genehmigung der Satzung der Verkehrsofferhilfe
(1) Die Verkehrsofferhilfe untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz, soweit sie die übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Satzung der Verkehrsofferhilfe sowie jede Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Die Satzung und jede Änderung der Satzung sind vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekanntzumachen.	(2) Die Satzung der Verkehrsofferhilfe sowie jede Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz. <b>Die Genehmigung von Bestimmungen der Satzung, die die Finanzierung nach § 27 betreffen, und von jeder Änderung einer solchen Bestimmung der Satzung erteilt das Bundesministerium der Justiz</b> im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Die Satzung und jede Änderung der Satzung sind vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekanntzumachen.
(3) Die Verkehrsofferhilfe hat dem Bundesministerium der Justiz als Grundlage für die Genehmigung einer Änderung ihrer Satzung, die	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>die Regelungen über die satzungsmäßigen Leistungen zur Finanzierung der Aufgaben von Entschädigungsfonds, Entschädigungsstelle und Insolvenzfonds betrifft, ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen, das bestätigt, dass die in den zur Genehmigung vorgelegten Satzungsänderungen getroffenen Regelungen über die satzungsmäßigen Leistungen und deren Erhebung und den diesen Satzungsänderungen zugrunde gelegten Annahmen eine den Anforderungen an die Finanzierung nach § 27 entsprechende Finanzierung gewährleisten. Gemeinsam mit dem Jahresbericht für das vorangegangene Kalenderjahr hat die Verkehrsofferhilfe dem Bundesministerium der Justiz jährlich zum 30. Juni ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen, das bestätigt, dass die nach ihrer Satzung erhobenen satzungsmäßigen Leistungen den Anforderungen an die Finanzierung nach § 27 entsprechen. Für die Prüfung nach Satz 1 und 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.</p>	
§ 26	§ 26
Stelle zur gütlichen Einigung; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,</p>	
<p>1. dass beim Entschädigungsfonds eine Stelle gebildet wird, die in Streitfällen zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Entschädigungsfonds auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und den Beteiligten erforderlichenfalls einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen hat,</p>	
<p>2. wie die Mitglieder der Stelle nach Nummer 1, die aus einem die Befähigung zum Richteramt besitzenden, sachkundigen und unabhängigen Vorsitzenden sowie einem von der Versicherungswirtschaft benannten und einem dem Bereich der Ersatzberechtig-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ten zuzurechnenden Beisitzer besteht, zu bestellen sind und wie das Verfahren der Stelle einschließlich der Kosten zu regeln ist,	
3. dass Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds im Wege der Klage erst geltend gemacht werden können, nachdem ein Verfahren vor der Stelle nach Nummer 1 vorausgegangen ist, sofern nicht seit der Anrufung der Stelle mehr als drei Monate verstrichen sind.	
§ 27	§ 27
Finanzierung	Finanzierung
<p>(1) Die Verkehrsofferhilfe hat in ihrer Satzung Leistungen durch ihre Mitglieder und die weiteren nach § 8 Absatz 1 und 2 verpflichteten Unternehmen in Form von Beiträgen, Vorschüssen, Umlagen, Sonderbeiträgen und sonstigen Leistungen sowie ausreichende Sicherheitsleistungen für zukünftige Beiträge, Umlagen oder Sonderbeiträge so vorzusehen, dass die Verkehrsofferhilfe jederzeit über ausreichende liquide Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und ihrer Satzung, insbesondere zur Deckung bereits entstandener sowie zukünftiger und potentieller Entschädigungsleistungen, sowie der dafür erforderlichen Verwaltungskosten verfügt.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Die Mittel aus Leistungen der nach § 8 Absatz 1 verpflichteten Unternehmen dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben des Entschädigungsfonds einschließlich der Aufgaben des Entschädigungsfonds nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und der Entschädigungsstelle sowie die dafür erforderlichen Aufwendungen verwendet werden. Die Mittel der nach § 8 Absatz 2 verpflichteten Unternehmen dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzfonds sowie die dafür erforderlichen Aufwendungen verwendet werden. Verwaltungskosten, die für die Erfüllung mehrerer Aufgaben anfallen, können nach einem sachgerechten und nachvollziehbaren Schlüssel aufgeteilt werden.</p>	<p>(2) Die Mittel aus Leistungen der nach § 8 Absatz 1 verpflichteten Unternehmen dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben des Entschädigungsfonds einschließlich der Aufgaben des Entschädigungsfonds nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel <b>10</b> Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und der Entschädigungsstelle sowie die dafür erforderlichen Aufwendungen verwendet werden. Die Mittel der nach § 8 Absatz 2 verpflichteten Unternehmen dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzfonds sowie die dafür erforderlichen Aufwendungen verwendet werden. Verwaltungskosten, die für die Erfüllung mehrerer Aufgaben anfallen, können nach einem sachgerechten und nachvollziehbaren Schlüssel aufgeteilt werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 28	§ 28
Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben auf eine andere juristische Person; Verordnungsermächtigungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungsfonds, der Entschädigungsstelle, der Verhandlungsstelle oder des Insolvenzfonds der in § 23 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungsfonds, der Entschädigungsstelle, der Verhandlungsstelle oder des Insolvenzfonds durch die Verkehrsofferhilfe nicht gewährleistet ist oder diese nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Stellung des Entschädigungsfonds, die Stellung der Entschädigungsstelle, die Stellung der Verhandlungsstelle oder die Stellung des Insolvenzfonds einer anderen bestehenden juristischen Person des Privatrechts zuzuweisen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungsfonds, der Entschädigungsstelle, der Verhandlungsstelle oder des Insolvenzfonds durch die Verkehrsofferhilfe nicht gewährleistet ist oder diese nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist, wenn</p>	
<p>1. diese juristische Person des Privatrechts bereit ist, die Aufgaben des Entschädigungsfonds, der Entschädigungsstelle, der Verhandlungsstelle oder des Insolvenzfonds zu übernehmen, und</p>	
<p>2. sie hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Ersatzberechtigten bietet.</p>	
<p>(3) § 24 Absatz 3 und 4 gilt auch für die Anstalt nach § 23 entsprechend, wenn und soweit ihr durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden. § 24 Absatz 3 und 4 und die §§ 25 bis 27 gelten für jede andere juristische Person entsprechend, wenn und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
soweit dieser juristischen Person durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden.	
§ 29	§ 29
Steuerbefreiung	u n v e r ä n d e r t
Der Entschädigungsfonds, die Entschädigungsstelle, die Verhandlungsstelle und der Insolvenzfonds sind von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.“	
28. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	28. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 4	
Strafvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften“.	
29. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:	29. u n v e r ä n d e r t
„§ 30	
Strafvorschriften	
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 3 ein Fahrzeug gebraucht oder	
2. entgegen § 6 Absatz 4 einen dort genannten Gebrauch gestattet.	
(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.	
(3) Die Tat ist nicht strafbar, wenn für den Gebrauch des Fahrzeugs, sofern es nur seinen regelmäßigen Standort und nicht seinen gewöhnlichen Standort im Inland hat,	
1. ein den Anforderungen des § 3 Absatz 1, 2 oder 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes genügender Versicherungsschutz besteht oder	
2. die Schadenregulierung nach § 9 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes gewährleistet ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Fahrzeuge, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören.“	
30. Der bisherige § 15 wird § 31 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:	30. u n v e r ä n d e r t
„§ 31	
Tarifumstellung bei Bestandsübertragung“.	
31. Der bisherige § 16 wird durch die folgenden §§ 32 und 33 ersetzt:	31. Der bisherige § 16 wird durch die folgenden §§ 32 und 33 ersetzt:
„§ 32	„§ 32
Anwendungsbestimmung; Übergangsregelung	Anwendungsbestimmung; Übergangsregelung
(1) Dieses Gesetz in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nicht vor dem 23. Dezember 2023 anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist.	(1) Dieses Gesetz in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nicht vor dem 23. Dezember 2023 anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist.
(2) § 8 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Unterabschnitt 4 des Abschnitts 3 sind ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] anzuwenden. § 14a in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzfonds	(2) § 8 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Unterabschnitt 4 des Abschnitts 3 sind ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] anzuwenden. § 14a in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzfonds
1. nach der Bekanntmachung gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 von der Verkehrsofperhilfe wahrgenommen werden oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. durch eine Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 1 oder 2 erstmals einer anderen juristischen Person übertragen werden.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Auf Versicherungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] eingetreten sind, sind die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.	(3) Auf Versicherungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] eingetreten sind, sind die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) Sind Vertragsbestimmungen, die auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers beruhen, aufgrund einer Änderung der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 unwirksam geworden, so kann der Versicherer durch Erklärung gegenüber dem Versicherten die unwirksamen Vertragsbestimmungen durch die neuen Bestimmungen in seinen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzen oder sie aufheben. Die Erklärung zur Ersetzung oder Aufhebung der Vertragsbestimmungen bedarf der Textform und ist nur wirksam, wenn sie eine Gegenüberstellung des bisherigen Vertragsinhalts und des neuen Vertragsinhalts enthält, in der die Änderungen so kenntlich gemacht sind, dass der Versicherungsnehmer sie einfach erfassen kann. Die Vertragsänderung wird einen Monat nach Zugang der Erklärung wirksam. Für Versicherungsverträge, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] bestehen und in denen wirksam ein Haftungsausschluss gemäß § 4 Nummer 4 der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung vereinbart ist, ist die Haftung für Ersatzansprüche aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, für bis zum 31. Dezember 2024 eingetretene Versicherungsfälle ausgeschlossen, wenn</p>	<p>(4) Sind Vertragsbestimmungen, die auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers beruhen, aufgrund einer Änderung der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 unwirksam geworden, so kann der Versicherer durch Erklärung gegenüber dem Versicherten die unwirksamen Vertragsbestimmungen durch die neuen Bestimmungen in seinen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzen oder sie aufheben. Die Erklärung zur Ersetzung oder Aufhebung der Vertragsbestimmungen bedarf der Textform und ist nur wirksam, wenn sie eine Gegenüberstellung des bisherigen Vertragsinhalts und des neuen Vertragsinhalts enthält, in der die Änderungen so kenntlich gemacht sind, dass der Versicherungsnehmer sie einfach erfassen kann. Die Vertragsänderung wird einen Monat nach Zugang der Erklärung wirksam. Für Versicherungsverträge, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel <b>10</b> Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] bestehen und in denen wirksam ein Haftungsausschluss gemäß § 4 Nummer 4 der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel <b>10</b> Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung vereinbart ist, ist die Haftung für Ersatzansprüche aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, für bis zum 31. Dezember 2024 eingetretene Versicherungsfälle ausgeschlossen, wenn</p>
<p>1. das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. für diesen Gebrauch des Fahrzeugs Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 5d besteht, der diese Ersatzansprüche deckt.</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(5) Die §§ 5c und 8b sind ab dem Tag der Anwendung des in Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2009/103/EG genannten delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission, frühestens jedoch ab dem 23. April 2024 anzuwenden. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag der Anwendung im Bundesanzeiger bekannt. Bis zum Tag der Anwendung ist § 5 Absatz 7 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses</p>	<p>(5) Die §§ 5c und 8b sind ab dem Tag der Anwendung des in Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2009/103/EG genannten delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission, frühestens jedoch ab dem 23. April 2024 anzuwenden. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag der Anwendung im Bundesanzeiger bekannt. Bis zum Tag der Anwendung ist § 5 Absatz 7 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel <b>10</b> Absatz 1 dieses</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.	Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
<p>(6) Auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] eingetretene Entschädigungspflichten des Entschädigungsfonds nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] eingetretene Entschädigungspflichten der Entschädigungsstelle nach diesem Gesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind jeweils die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.</p>	<p>(6) Auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] eingetretene Entschädigungspflichten des Entschädigungsfonds nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] eingetretene Entschädigungspflichten der Entschädigungsstelle nach diesem Gesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind jeweils die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.</p>
<p>(7) Die §§ 17 bis 22 sind im Übrigen ab dem Tag der in Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG genannten Vereinbarungen oder ab dem Zeitpunkt der Anwendung der in Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 4 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/103/EG genannten delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission anzuwenden, frühestens jedoch ab dem 23. Dezember 2023. Bis zum Tag der Anwendung nach Satz 1 sind auf Ansprüche Geschädigter für den Fall, dass die Versicherungsaufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines leistungspflichtigen Versicherers stellt oder, sofern der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Maßnahme ergriffen wird, weiterhin die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	<p>(7) Die §§ 17 bis 22 sind im Übrigen ab dem Tag der in Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG genannten Vereinbarungen oder ab dem Zeitpunkt der Anwendung der in Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 4 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/103/EG genannten delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission anzuwenden, frühestens jedoch ab dem 23. Dezember 2023. Bis zum Tag der Anwendung nach Satz 1 sind auf Ansprüche Geschädigter für den Fall, dass die Versicherungsaufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines leistungspflichtigen Versicherers stellt oder, sofern der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Maßnahme ergriffen wird, weiterhin die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 33	§ 33
Anpassung an Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verweise auf Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in diesem Gesetz an geänderte Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung anzupassen, soweit	
1. die Fahrzeug-Zulassungsverordnung aufgrund von Verordnungsermächtigungen nach dem Straßenverkehrsgesetz geändert wird und	
2. die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, auf die durch dieses Gesetz verwiesen wird, durch eine Verordnung nach Nummer 1 durch inhaltsgleiche Regelungen zur Definition von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie den Anforderungen an deren Zulassung zur Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen ersetzt werden.“	
32. Die Anlage wird wie folgt geändert:	32. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „1 220 000 Euro“ durch die Angabe „1 300 000 Euro“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „gebraucht“ ersetzt.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</b>	<b>Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</b>
<b>(Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetz – AusIPfIVG)</b>	<b>(Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetz – AusIPfIVG)</b>
§ 1	§ 1
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet	
1. „Fahrzeug“ jedes Fahrzeug im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Pflichtversicherungsgesetzes;	
2. „Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;	
3. „Drittstaaten“ alle Staaten, die nicht Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind;	
4. „Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat“ den Staat, in dem das Fahrzeug im Sinne des § 1a Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes seinen gewöhnlichen Standort hat;	
5. „Gebrauch eines Fahrzeugs“ jeden Gebrauch eines Fahrzeugs im Sinne des § 1a Absatz 3 des Pflichtversicherungsgesetzes;	
6. „nationales Versicherungsbüro“ ein nationales Versicherungsbüro im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist;	
7. „Grüne Karte“ die Grüne Karte im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 der Richtlinie 2009/103/EG;	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. „Deutsches Büro Grüne Karte“ den rechtsfähigen Verein „Deutsches Büro Grüne Karte eingetragener Verein“ oder im Falle eines Zuständigkeitswechsels den jeweiligen Rechtsträger des deutschen nationalen Versicherungsbüros.	
§ 2	§ 2
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Dieses Gesetz gilt nur für Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort nicht im Inland haben.	
§ 3	§ 3
<b>Verbot des Gebrauchs nicht versicherter Fahrzeuge</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG darf im Inland nur gebraucht werden, wenn die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden gedeckt sind	
1. durch eine Grenzversicherung nach § 5 Absatz 1,	
2. durch eine Haftpflichtversicherung, die ein anderer Staat des Europäischen Wirtschaftsraums vorgeschrieben hat	
a) im Falle eines Fahrzeugs mit gewöhnlichem Standort in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG oder	
b) im Falle eines Fahrzeugs mit gewöhnlichem Standort in einem Drittstaat nach Artikel 7 der Richtlinie 2009/103/EG oder	
3. durch eine sonstige ausländische Haftpflichtversicherung, wenn auch eine Schadenregulierung durch die jeweiligen nationalen Versicherungsbüros in allen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß § 9 Absatz 1 gewährleistet ist.	
(2) Ein Fahrzeug, das kein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG ist, oder ein Fahrzeug, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/103/EG in demjenigen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem es seinen gewöhnlichen Standort hat, von der Versicherungspflicht befreit ist, darf im Inland nur gebraucht werden, wenn die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden gedeckt sind	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
1. durch eine Grenzversicherung nach § 5 Absatz 1,	
2. durch eine Haftpflichtversicherung aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn der Versicherungsvertrag auch die Schäden, die sich im Inland ereignen, nach den hier jeweils geltenden Vorschriften über die Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge deckt, oder	
3. durch eine ausländische Haftpflichtversicherung, wenn auch eine Schadenregulierung durch das Deutsche Büro Grüne Karte für Schadensfälle im Inland gemäß § 9 Absatz 2 gewährleistet ist.	
(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Gebrauch eines Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität im Inland, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen nur zulässig, wenn	
1. für das Fahrzeug eine Grenzversicherung nach § 5 Absatz 1 besteht und dieser Gebrauch des Fahrzeugs nicht im Versicherungsvertrag vereinbarte Obliegenheiten verletzt,	
2. dieser Gebrauch des Fahrzeugs von einer Versicherung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 gedeckt ist oder	
3. für diesen Gebrauch des Fahrzeugs Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.	
(4) Es ist verboten, einen nach den Absätzen 1 bis 3 unzulässigen Gebrauch zu gestatten.	
§ 4	§ 4
<b>Ausnahmen vom Verbot des Gebrauchs nicht versicherter Fahrzeuge</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 3 ist nicht anzuwenden	
1. auf ein Fahrzeug, das gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG von der Versicherungspflicht befreit ist,	
2. auf Fahrzeuge ausländischer Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes befugt sind,	
3. auf Fahrzeuge, die durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 oder durch Ausnahmegenehmigung nach § 17 vom Verbot des Gebrauchs ausgenommen sind,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. auf Fahrzeuge, die ausschließlich in einem inländischen Gebiet im Sinne des § 6 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes gebraucht werden.	
§ 5	§ 5
<b>Grenzversicherung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Eine Grenzversicherung muss den für die Versicherung von Fahrzeugen mit gewöhnlichem oder regelmäßigem Standort im Inland geltenden Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes, einschließlich der Mindestversicherungssummen, entsprechen.	
(2) Auf die Grenzversicherung sind die §§ 3, 3a, 5 Absatz 1 und 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 5b Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.	
§ 6	§ 6
<b>Vermerk der Versicherungsdauer</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Bei einer Grenzversicherung nach § 5 kann der Versicherer die Dauer der Versicherung auf der Versicherungsbestätigung vermerken, wenn das Versicherungsverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit eingegangen ist.	
§ 7	§ 7
<b>Fortbestehen der Leistungspflicht gegenüber Dritten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Bei einer Grenzversicherung nach § 5 kann ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, dem Anspruch des Dritten nur entgegengehalten werden, wenn	
1. der Umstand aus der Versicherungsbestätigung ersichtlich ist oder die Versicherungsbestätigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist und	
2. zwischen dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Rückgabe der Versicherungsbescheinigung und dem Schadensereignis fünf Monate, im Fall einer	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
Gesamtlaufzeit des Versicherungsverhältnisses von weniger als zehn Tagen fünf Wochen verstrichen sind.	
(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 117 Absatz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend anzuwenden.	
§ 8	§ 8
<b>Ausländische Versicherungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Der Versicherer einer in § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten ausländischen Versicherung hat bei Schadensfällen im Inland, unbeschadet weitergehender Leistungspflichten, jedenfalls Leistungen in dem für eine Grenzversicherung bestimmten Mindestumfang zu gewähren.	
§ 9	§ 9
<b>Gewährleistung der Schadenregulierung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die Schadenregulierung durch die nationalen Versicherungsbüros aller Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 3 gewährleistet, wenn durch das nationale Versicherungsbüro eines jeden Staates des Europäischen Wirtschaftsraums durch Vereinbarung mit den nationalen Versicherungsbüros der jeweils anderen Staaten die Regulierung von Schadensfällen, die sich im Gebiet dieses Staates ereignen, nach den dort jeweils geltenden Vorschriften über die Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge garantiert ist	
1. aufgrund einer Grünen Karte für das Fahrzeug mit Gültigkeit für alle Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder	
2. aufgrund des gewöhnlichen Standorts des Fahrzeugs im Gebiet eines bestimmten Staates.	
(2) Die Schadenregulierung für Schadensfälle im Inland durch das Deutsche Büro Grüne Karte ist im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 gewährleistet, wenn durch das Deutsche Büro Grüne Karte durch Abkommen mit den nationalen Versicherungsbüros anderer Staaten die Regulierung von Schadensfällen, die sich im Inland ereignen, nach den im Inland jeweils geltenden Vorschriften über die Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge garantiert ist	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. aufgrund einer Grünen Karte für das Fahrzeug mit Gültigkeit für die Bundesrepublik Deutschland oder	
2. aufgrund des gewöhnlichen Standorts des Fahrzeugs im Gebiet eines bestimmten Staates.	
§ 10	§ 10
<b>Leistungspflicht des Deutschen Büros Grüne Karte</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Liegen die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 oder 2 vor, so können Dritte, die durch den Gebrauch eines Fahrzeugs im Inland geschädigt wurden, ihre Schadensersatzansprüche in gleicher Weise wie gegen den Versicherer einer Grenzversicherung auch gegen das Deutsche Büro Grüne Karte geltend machen. Die §§ 3 und 3a des Pflichtversicherungsgesetzes und die §§ 115, 116, 118 bis 120, 123 Absatz 1 und 3 sowie § 124 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(2) Das Deutsche Büro Grüne Karte ist im Verhältnis zum Dritten in dem für eine Grenzversicherung bestimmten Mindestumfang zur Leistung verpflichtet, unabhängig davon, ob ein Versicherungsverhältnis besteht und ob der Versicherer im Verhältnis zum Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei ist.</p>	
<p>(3) Das Deutsche Büro Grüne Karte ist im Verhältnis zum Versicherungsnehmer und zu den versicherten Personen in derselben Weise zur Leistung verpflichtet, in der es auch der Versicherer des Fahrzeugs ist. Besteht kein Versicherungsverhältnis, so ist derjenige, für dessen Haftpflicht das Deutsche Büro Grüne Karte einsteht, im Verhältnis zu diesem allein zur Leistung verpflichtet.</p>	
<p>(4) Das Deutsche Büro Grüne Karte kann sich zur Schadenregulierung anderer Personen oder Einrichtungen, insbesondere eines zur Übernahme der Regulierung bereiten Versicherungsunternehmens oder Schadenabwicklungsunternehmens, bedienen.</p>	
<p>(5) Ist der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht worden, das seinen gewöhnlichen Standort in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, so hat das Deutsche Büro Grüne Karte bei dem den Anspruch stellenden Dritten Folgendes abzufragen:</p>	
1. den Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat,	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
2. gegebenenfalls das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,	
3. soweit möglich, die normalerweise in der Grünen Karte enthaltenen, im Besitz des Fahrzeughalters befindlichen Angaben über die Versicherung des Fahrzeugs, soweit diese von dem Staat, in dessen Gebiet das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, verlangt werden.	
Das Deutsche Büro Grüne Karte teilt die Informationen nach Satz 1 dem nationalen Versicherungsbüro des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums mit, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.	
§ 11	§ 11
<b>Fortbestehen der Leistungspflicht des Deutschen Büros Grüne Karte</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Deutsche Büro Grüne Karte kann einem Dritten einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 2 Nummer 1 aufgrund einer Grünen Karte übernommenen Verpflichtung zur Schadenregulierung zur Folge hat, nur in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 1 entgegenhalten.	
(2) Ist durch eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmt, dass der Fahrer des Fahrzeugs von der Pflicht zum Mitführen eines Versicherungsnachweises ausgenommen ist, so kann das Deutsche Büro Grüne Karte einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 und § 9 Absatz 2 Nummer 2 übernommenen Verpflichtung zur Schadenregulierung zur Folge hat, dem Anspruch des Dritten nicht entgegenhalten, wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem bei der Einreise geführten und ihm zugeordneten amtlichen Kennzeichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat.	
(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist § 117 Absatz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend anzuwenden.	
§ 12	§ 12
<b>Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Der Fahrer hat bei Gebrauch des Fahrzeugs im Inland einen Nachweis über den hierbei nach § 3	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Absatz 1 oder Absatz 2 erforderlichen Versicherungsschutz (Versicherungsnachweis) mitzuführen. Der Fahrer hat den Versicherungsnachweis auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.	
(2) Absatz 1 ist auf die Fahrer von Fahrzeugen nicht anzuwenden, wenn diese von der Pflicht zum Mitführen und zur Aushändigung eines Versicherungsnachweises ausgenommen sind	
1. durch eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2,	
2. durch eine Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 oder	
3. durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 17.	
(3) Der Halter darf nicht gestatten,	
1. dass der Fahrer entgegen Absatz 1 Satz 1 den vorgeschriebenen Versicherungsnachweis nicht mitführt oder	
2. dass der Fahrer entgegen Absatz 1 Satz 2 den Versicherungsnachweis nicht auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung aushändigt.	
§ 13	§ 13
<b>Anforderungen an den Versicherungsnachweis</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 etwas anderes bestimmt ist, ist der Versicherungsnachweis	
1. im Fall einer Grenzversicherung nach § 5 die Versicherungsbestätigung,	
2. im Fall einer Versicherung des Staates, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, eine Grüne Karte,	
3. im Fall einer sonstigen Versicherung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums ein der Versicherungsbestätigung vergleichbarer Nachweis.	
§ 14	§ 14
<b>Fehlender Versicherungsnachweis</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Wenn der Fahrer des Fahrzeugs den Versicherungsnachweis entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 nicht mitführt oder entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 nicht aushändigt, so	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. kann das Fahrzeug bei der Einreise aus dem Gebiet eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums von den Grenzzollstellen zurückgewiesen werden,	
2. muss das Fahrzeug bei der Einreise aus dem Gebiet eines Drittstaats von den Grenzzollstellen zurückgewiesen werden.	
(2) Stellt sich das Fehlen eines nach § 12 Absatz 1 Satz 1 mitzuführenden Versicherungsnachweises während des Gebrauchs des Fahrzeugs im Inland heraus, so kann das Fahrzeug solange sichergestellt werden, bis der Versicherungsnachweis vorgelegt wird.	
§ 15	§ 15
<b>Ausnahmen vom Erfordernis zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises; Verordnungsermächtigung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden für Fahrzeuge im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG Ausnahmen von der Pflicht des Fahrers zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises nach § 12 Absatz 1 vorsehen, soweit die Europäische Kommission in Bezug auf diese Fahrzeuge	
1. nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/103/EG das Bestehen der dort vorgesehenen Übereinkunft festgestellt hat oder	
2. nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG bestimmt hat, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Vorlage einer gültigen Grünen Karte oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer Grenzversicherung nicht mehr verlangen.	
(2) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden für andere Fahrzeuge als solche im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG Ausnahmen von der Pflicht des Fahrers zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises nach § 12 Absatz 1 vorsehen, soweit eine Schadenregulierung für Schadensfälle im Inland durch das Deutsche Büro Grüne Karte nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 aufgrund des gewöhnlichen	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Standorts des Fahrzeugs im Gebiet eines bestimmten Staates gewährleistet ist.	
§ 16	§ 16
<b>Verordnungsermächtigungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften zu erlassen über	
1. den Inhalt des Versicherungsnachweises, auch unter Abweichung von § 13,	
2. die Prüfung des Versicherungsnachweises und	
3. die beim Fehlen des Versicherungsnachweises erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.	
(2) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Europäischen Rates oder der Europäischen Kommission kann das Bundesministerium für Digitales und Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden für Fahrzeuge, die im Inland keinen regelmäßigen oder gewöhnlichen Standort haben, allgemeine Ausnahmen genehmigen	
1. von dem Verbot des Gebrauchs nicht versicherter Fahrzeuge (§ 3),	
2. von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises nach § 12 Absatz 1,	
3. von den Folgen eines fehlenden Versicherungsnachweises (§ 14),	
4. von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 über den Inhalt des Versicherungsnachweises.	
§ 17	§ 17
<b>Ausnahmegenehmigungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland kann das Bundesministerium für Digitales und Verkehr für Fahrzeuge Einzelausnahmen von diesem Gesetz oder den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 genehmigen, wenn die Entschädigung	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
der Personen, die durch den Gebrauch dieses Fahrzeug geschädigt werden, gewährleistet bleibt.	
§ 18	§ 18
<b>Strafvorschriften</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. entgegen § 3 Absatz 1, 2 oder 3 ein Fahrzeug ge- braucht oder	
2. entgegen § 3 Absatz 4 einen dort genannten Ge- brauch gestattet.	
(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.	
(3) Die Tat ist nicht strafbar, wenn für den Ge- brauch des Fahrzeugs	
1. eine Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflicht- versicherungsgesetzes besteht oder	
2. die Schadenregulierung nach § 9 gewährleistet ist.	
(4) Fahrzeuge, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören.	
§ 19	§ 19
<b>Bußgeldvorschriften</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. entgegen § 12 Absatz 1 einen Versicherungsnach- weis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzei- tig aushändigt oder	
2. entgegen § 12 Absatz 3 eine dort genannte Hand- lung gestattet.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	
§ 20	§ 20
<b>Übergangsregelung</b>	<b>Übergangsregelung</b>
(1) Auf vor dem ... [einsetzen: Datum des In- krafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] eingetretene Versicherungsfälle sind die bis zu diesem	(1) Auf vor dem ... [einsetzen: Datum des In- krafttretens nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] eingetretene Versicherungsfälle sind die bis zu diesem

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.	Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.
<p>(2) Sind Vertragsbestimmungen, die auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers beruhen, aufgrund einer Änderung der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes unwirksam geworden, so kann der Versicherer durch Erklärung gegenüber dem Versicherten die unwirksamen Vertragsbestimmungen durch die neuen Bestimmungen in seinen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzen oder sie aufheben. Die Erklärung zur Ersetzung oder Aufhebung der Vertragsbestimmungen bedarf der Textform und ist nur wirksam, wenn sie eine Gegenüberstellung des bisherigen Vertragsinhalts und des neuen Vertragsinhalts enthält, in der die Änderungen so kenntlich gemacht sind, dass der Versicherungsnehmer sie einfach erfassen kann. Die Vertragsänderung wird einen Monat nach Zugang der Erklärung wirksam. Für Versicherungsverträge, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] bestehen und in denen wirksam ein Haftungsausschluss gemäß § 4 Nummer 4 der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung vereinbart ist, ist die Haftung für Ersatzansprüche aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, für bis zum 31. Dezember 2024 eingetretene Versicherungsfälle ausgeschlossen, wenn</p>	<p>(2) Sind Vertragsbestimmungen, die auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers beruhen, aufgrund einer Änderung der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes unwirksam geworden, so kann der Versicherer durch Erklärung gegenüber dem Versicherten die unwirksamen Vertragsbestimmungen durch die neuen Bestimmungen in seinen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzen oder sie aufheben. Die Erklärung zur Ersetzung oder Aufhebung der Vertragsbestimmungen bedarf der Textform und ist nur wirksam, wenn sie eine Gegenüberstellung des bisherigen Vertragsinhalts und des neuen Vertragsinhalts enthält, in der die Änderungen so kenntlich gemacht sind, dass der Versicherungsnehmer sie einfach erfassen kann. Die Vertragsänderung wird einen Monat nach Zugang der Erklärung wirksam. Für Versicherungsverträge, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] bestehen und in denen wirksam ein Haftungsausschluss gemäß § 4 Nummer 4 der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung vereinbart ist, ist die Haftung für Ersatzansprüche aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, für bis zum 31. Dezember 2024 eingetretene Versicherungsfälle ausgeschlossen, wenn</p>
1. das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und	1. u n v e r ä n d e r t
2. für diesen Gebrauch des Fahrzeugs Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht, der diese Ersatzansprüche deckt.	2. u n v e r ä n d e r t
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b>	<b>Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b>
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 16 des	Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 57 wird wie folgt geändert:	1. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird das Semikolon und werden die Wörter „abweichend hiervon ist bei einem Fahrzeug, das von einem Mitglied- oder Vertragsstaat in einen anderen überführt wird, während eines Zeitraums von 30 Tagen nach Abnahme des Fahrzeugs durch den Käufer der Bestimmungsmitglied- oder Bestimmungsvertragsstaat als der Mitglied- oder Vertragsstaat anzusehen, in dem das Risiko belegen ist“ gestrichen.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist bei einem Fahrzeug, das von einem Mitglied- oder Vertragsstaat in einen anderen überführt wird, entsprechend der Wahl der für die Haftpflichtversicherung verantwortlichen Person folgender Staat als der Mitglied- oder Vertragsstaat anzusehen, in dem das Risiko belegen ist:	
1. der Zulassungsstaat oder	
2. unmittelbar nach der Abnahme des Fahrzeugs durch den Käufer während eines Zeitraums von 30 Tagen der Bestimmungsmitglied- oder Bestimmungsvertragsstaat.	
Satz 1 Nummer 2 gilt auch dann, wenn das Fahrzeug im Bestimmungsmitglied- oder Bestimmungsvertragsstaat nicht offiziell zugelassen wurde.“	
2. In § 61 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 57 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.	2. un v e r ä n d e r t
3. In § 163 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 2“ gestrichen.	3. un v e r ä n d e r t
	4. In § 211 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a und Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „der Richtlinie 2009/138/EG“ die Wörter „in Verbindung mit der jüngsten Veröffentlichung der angepassten Beträge im Amtsblatt der Europäischen Union nach Artikel 300 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes	Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes
Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 78 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Wird ein Unfall durch ein Gespann verursacht und ist der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Anhängers nicht verpflichtet, dem Dritten vollständigen Schadensersatz zu leisten, so unterrichtet dieser Versicherer den Dritten auf dessen Verlangen unverzüglich über die Identität des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers des Zugfahrzeugs oder, wenn er den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Zugfahrzeugs nicht ermitteln kann, über den Entschädigungsmechanismus nach Artikel 10 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist.“	
2. In § 115 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „dem Pflichtversicherungsgesetz“ durch die Wörter „§ 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder nach § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes“ ersetzt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	3. <b>§ 210 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:</b>
	a) <b>In Buchstabe a wird die Angabe „6 200 000 Euro“ durch die Angabe „6 600 000 Euro“ ersetzt.</b>
	b) <b>In Buchstabe b wird die Angabe „12 800 000 Euro“ durch die Angabe „13 600 000 Euro“ ersetzt.</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung	Änderung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung
Die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1837), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1837), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, in der Höhe zu gewähren, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in der in Deutschland vorgeschriebenen Höhe “ durch die Wörter „sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäischen Union gehören, nach den dort jeweils geltenden Vorschriften über die Pflichtversicherung zu gewähren, mindestens jedoch in dem in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Umfang“ ersetzt.	1. un v e r ä n d e r t
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. un v e r ä n d e r t
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
3. § 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	3. un v e r ä n d e r t
„4. für Ersatzansprüche aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn	
a) das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und	
b) für diesen Gebrauch des Fahrzeugs Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht;“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird <i>wie folgt gefasst</i> :	4. <b>Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:</b>
„2. das Fahrzeug nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen, wenn	„2a. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und	
b) für diesen Gebrauch des Fahrzeugs Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht;“.	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Artikel 1 der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. November 2019 (BGBl. I S. 1623) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 1	
Ausnahmen von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen eines Versicherungsnachweises bei Fahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.	
2. In § 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Eine Versicherungsbescheinigung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ist nicht erforderlich für“ durch die Wörter „Von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises nach § 12 Absatz 1 des Auslandsfahrzeug-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Pflichtversicherungsgesetzes sind die Fahrer folgender Fahrzeuge ausgenommen:“ ersetzt.	
3. In § 2 wird das Wort „Befreiung“ durch das Wort „Ausnahme“ ersetzt.	
4. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„Abschnitt 2</p>	
<p style="text-align: center;">Ausnahmen von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises bei Fahrzeugen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und aus Drittstaaten“.</p>	
5. Die §§ 3 bis 7 werden aufgehoben.	
6. § 8 wird § 3 und wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„§ 3</p>	
<p style="text-align: center;">Ausnahmen von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises“.</p>	
<p>b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Eine Versicherungsbescheinigung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie nach § 4 dieser Verordnung ist nicht erforderlich für“ durch die Wörter „Von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises nach § 12 Absatz 1 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes sind die Fahrer folgender Fahrzeuge ausgenommen:“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Absatz 2 wird das Wort „Befreiung“ durch das Wort „Ausnahme“ ersetzt.</p>	
7. § 9 wird aufgehoben.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Folgeänderungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) In § 72 Absatz 4 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, werden die Wörter „dem § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2017 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „dem § 30 des Pflichtversicherungsgesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>(2) Die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2858), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 57 Absatz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.</p>	
<p>2. In Anmerkung 1 zum Abschnitt C der Anlage 1 werden die Wörter „die nicht der Pflichtversicherung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 des Pflichtversicherungsgesetzes unterliegen“ durch die Wörter „deren durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit 6 Kilometer pro Stunde nicht übersteigt oder deren Halter gemäß § 2a des Pflichtversicherungsgesetzes nicht der Pflichtversicherung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unterliegen“ ersetzt.</p>	
<p>(3) In § 116 Absatz 6 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter oder § 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger“ durch die Wörter „§ 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) § 64 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„4. des Pflichtversicherungsgesetzes und</p>	
<p>5. des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes“.</p>	
<p>(5) § 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„e) § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,“.</p>	
<p>2. Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„e) § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,“.</p>	
<p>(6) § 2 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe e der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3120), die zuletzt durch Artikel 126 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„e) § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,“.</p>	
<p>(7) Die Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2093), die durch Artikel 494 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 1 werden die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 213)“ durch ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist“ und wird das Wort „Hamburg“ durch das Wort „Berlin“ ersetzt.</p>	
<p>2. Die §§ 2, 3, 9a, 10 und 11 werden aufgehoben.</p>	
<p>(8) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflichtversicherungsgesetz vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 441) wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>Artikel 8</b>
	<b>Weitere Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes</b>
	<b>Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	<b>1. § 2a wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) Nummer 1 wird aufgehoben.</b>
	<b>bb) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.</b>
	<b>b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, f und g der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d, f und g der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.</b>
	<b>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</b>
	<b>„(3) Für Halter von Kraftfahrzeugen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer pro Stunde nicht übersteigt, gilt § 1 auch dann nicht, wenn die durch den Gebrauch solcher Kraftfahrzeuge verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden von einer Allgemeinen Haftpflichtversicherung gedeckt sind, die den Mindestanforderungen nach den Sätzen 2 bis 5 genügt. Für Personenschäden, Sachschäden und sonstige Vermögensschäden müssen die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen je Schadensfall der Höhe der jeweiligen Mindestversicherungssummen einer Versicherung nach § 1 entsprechen. Ist eine pauschale Versicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und sonstige Vermögensschäden vereinbart, muss die Versicherungssumme je Schadensfall der</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>Gesamtsumme der jeweiligen Mindestversicherungssummen einer Versicherung nach § 1 entsprechen. Wenn der Haftpflichtversicherungsvertrag die Versicherungssummen oder die pauschale Versicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und sonstige Vermögensschäden gesondert für Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer pro Stunde nicht übersteigt, ausweist, gelten die Sätze 2 und 3 für diese gesondert ausgewiesenen Versicherungssummen entsprechend. Im Haftpflichtversicherungsvertrag dürfen die Leistungen des Versicherers für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres höchstens auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssummen nach den Sätzen 2 bis 4 beschränkt werden.“</p>
	d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
	2. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „§ 2a Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
	3. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3“ ersetzt.
	b) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 2a Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
	4. § 14 Absatz 1 werden die Wörter „§ 2a Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
<i>Artikel 8</i>	Artikel 9
<b>Bekanntmachungserlaubnis</b>	<b>Bekanntmachungserlaubnis</b>
Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Pflichtversicherungsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Pflichtversicherungsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung <b>sowie in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] an gel- den Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.
<i>Artikel 9</i>	Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) <i>Artikel 1</i> tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) <b>Dieses Gesetz</b> tritt <b>vorbehaltlich der Ab- sätze 2 und 3</b> am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) <i>Im Übrigen tritt dieses Gesetz</i> am ... [einset- zen: Datum des Tages nach der Verkündung, jedoch nicht vor dem 23. Dezember 2023] in Kraft. Gleichzei- tig tritt das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhän- ger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs- nummer 925-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 496 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, außer Kraft.	(2) <b>Die Artikel 2 bis 7 und 9 treten</b> am ... [ein- setzen: Datum des Tages nach der Verkündung, jedoch nicht vor dem 23. Dezember 2023] in Kraft. Gleichzei- tig tritt das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhän- ger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs- nummer 925-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 496 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, außer Kraft.
	(3) <b>Artikel 8 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</b>

## Bericht der Abgeordneten Luiza Licina-Bode, Ingmar Jung, Lukas Benner, Philipp Hartewig und Tobias Matthias Peterka

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/8094** in seiner 122. Sitzung am 21. September 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Verkehrsausschuss und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. In seiner 133. Sitzung am 8. November 2023 hat der Deutsche Bundestag die Vorlage zusätzlich an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8094 in seiner 74. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Verkehrsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8094 in seiner 63. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8094 in seiner 59. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/8094 am 6. September 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 1 – Keine Armut,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Diese hat er in seiner 77. Sitzung am 28. November 2023 durchgeführt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge)	Universität Mannheim Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatversicherungsrecht, Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung
Anja Käfer-Rohrbach	Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Berlin
Jan Lukas Kemperdiek, LL.M.	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Rechtsanwalt Fachanwalt für Versicherungsrecht
Dr. jur. Andreas Kranig	Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland e. V. (VOD), Münster Mitglied European Federation of Road Traffic Victims (FEVR)
Sandra Schwarz	Geschäftsführerin des Deutschen Büros Grüne Karte e. V. / Verkehrsopferhilfe e. V., Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 77. Sitzung am 28. November 2023 sowie die Aufzeichnung dieser Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8094 in seiner 80. Sitzung am 13. Dezember 2023 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8094 einen Änderungsantrag mit folgendem Inhalt eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8094 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:*

1. In Artikel 1, Nr. 4 werden § 2a Abs. 3 und Abs. 4 wie folgt gefasst:

*„(3) § 1 gilt auch nicht für Halter von Kraftfahrzeugen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer pro Stunde nicht übersteigt.*

*(4) § 1 gilt ferner nicht für den Gebrauch eines Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen, wenn die durch diesen Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden durch eine Haftpflichtversicherung für Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten nach Maßgabe des § 5d gedeckt sind.“*

2. In Artikel 1, Nr. 10 wird § 5d Abs. 1 wie folgt gefasst:

*„(1) Die Haftpflichtversicherung für den Gebrauch eines Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen*

nen, in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen muss den Mindestanforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 genügen. Die Haftpflichtversicherung kann vom Halter, Eigentümer oder Fahrer des Fahrzeugs, vom Veranstalter oder einer anderen Partei abgeschlossen werden.“

3. In Artikel 1, Nr. 31 wird § 32 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Sind Vertragsbestimmungen, die auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versichers beruhen, aufgrund einer Änderung der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 unwirksam geworden, so kann der Versicherer durch Erklärung gegenüber dem Versicherten die unwirksamen Vertragsbestimmungen durch die neuen Bestimmungen in seinen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzen oder sie aufheben. Die Erklärung zur Ersetzung oder Aufhebung der Vertragsbestimmungen bedarf der Textform und ist nur wirksam, wenn sie eine Gegenüberstellung des bisherigen Vertragsinhalts und des neuen Vertragsinhalts enthält, in der die Änderungen so kenntlich gemacht sind, dass der Versicherungsnehmer sie einfach erfassen kann. Die Vertragsänderung wird einen Monat nach Zugang der Erklärung wirksam.“

Für Versicherungsverträge, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] bestehen und in denen wirksam ein Haftungsausschluss gemäß § 4 Nummer 4 oder eine Obliegenheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung vereinbart ist, gelten für zum 31. Dezember 2024 eingetretene Versicherungsfälle die neuen gesetzlichen Regelungen dieser Rechtsverordnung zum Haftungsausschluss gemäß § 4 Nr. 4 oder zur Obliegenheit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 als im Versicherungsvertrag vereinbart.“

4. In Artikel 5, Nr. 3 wird § 4 Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. für Ersatzansprüche aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird.“

5. In Artikel 5, Nr. 4 wird § 5 Abs. 1 Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. das Fahrzeug nicht zu behördlich nicht genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen.“

### Begründung

Nr. 1 – Hiermit wird der bewährte Status quo im Hinblick auf selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit bis zu 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit beibehalten. Halter solcher Fahrzeuge sind aktuell gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 b) PflVG von der Versicherungspflicht ausgenommen. Nach Art. 5 Abs. 2 und 5 der Richtlinie 2009/103/EG i.d.F. durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 können die Mitgliedstaaten weiterhin bestimmte Fahrzeugarten – wie die oben genannten – von der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung ausnehmen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Denn eine Ausweitung der Versicherungspflicht auf Halter der o. g. Fahrzeuge bzw. die im Regierungsentwurf alternativ vorgesehenen Vorgaben zur Allgemeinen Haftpflichtversicherung (Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherung) würde den Opferschutz nicht verbessern, aber eine Vielzahl von Fahrzeughaltern – Verbraucher und Betriebe – mit zusätzlichen Kosten für deren an die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zu den erforderlichen Versicherungssummen, anzupassenden Versicherungsschutz belasten. Die entsprechende Information und Beratung von rund 19 Millionen Versicherungsnehmern und Umdeckung bzw. Vertragsänderung mehrerer Hunderttausend Verträge würde auch für die Versicherer einen hohen Arbeitsaufwand und Kosten im Millionenbereich bedeuten. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten wäre die im Regierungsentwurf geplante Regelung unverhältnismäßig. Der Verkehrsofper-Schutz bleibt auch auf Grundlage des Änderungsantrags Nr. 1 lückenlos, da fast alle Halter von Arbeitsmaschinen und Staplern

*schon heute über ihre Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherungen versichert sind und subsidiär die von den Kfz-Versicherern finanzierte Verkehrsofferhilfe eintritt. Mehr fordert die Richtlinie (EU) 2021/2118 nicht.*

*Unter Berücksichtigung der Ausnahmerebestimmung des Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2009/103/EG i.d.F. durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 und der geplanten Bestimmung des § 12 Abs. 1 Nr. 5 PflVG-E führt allerdings die hier unter Nr. 1 vorgeschlagene Änderung zu einer leicht höheren Belastung der Verkehrsofferhilfe im Vergleich zu ihrer jetzigen Verantwortung. Sie wird Leistungen für Versicherungsfälle erbringen müssen, die von Fahrzeugen verursacht werden, die nicht zur Verwendung auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, aber dort einen Schaden verursacht haben. Dabei handelt es sich um seltene Ausnahmefälle (z.B. einen Garten-Aufsitzrasenmäher, der sich im Straßenverkehr befindet und dort einen Schaden verursacht), so dass die Verkehrsofferhilfe durch die zusätzliche Leistungspflicht nicht übermäßig belastet wird.*

*Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 – Heute kann der Versicherer nach § 4 Nr. 4 KfzPflVV behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (d. h. genehmigte Rennen), vom Versicherungsschutz ausschließen. Dies ist sachgerecht, da eine Genehmigung für solche Veranstaltungen nur erteilt wird, wenn eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung besteht, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Diese Systematik sollte beibehalten werden. Art. 3 Abs. 1a Richtlinie (EU) 2021/2118 erlaubt dies. Die bisherige Regelungslage erscheint angemessen, weil nicht einzusehen ist, warum die Versicherungsgemeinschaft der Kfz-Versicherungskunden mit den Kosten von Rennveranstaltungen belastet werden sollte.*

*Die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 KfzPflVV-E stellt schon aus rechtstechnischen Gründen keine taugliche Umsetzungsvorschrift da. Die dort geregelte Obliegenheit, ein Fahrzeug nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeugs Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 5d PflVG n. F. besteht, verstößt gegen Grundprinzipien des Versicherungsvertragsrechts: Sie liefe auf eine Pflicht zur Vermeidung des Versicherungsfalls hinaus. Eine solche ist nicht anerkannt. Des Weiteren hat die Einhaltung einer Obliegenheit die Leistungspflicht des Versicherers zur Folge, nicht seine Leistungsfreiheit. Die geplante Obliegenheit würde daher einer zivilgerichtlichen Prüfung nicht standhalten und ist damit für den Versicherer wertlos.*

*Daher sollte eine Regelung wie § 5 Abs. 1 Nr. 2 KfzPflVV-E nicht Bestandteil des Gesetzes werden. Stattdessen sollte wie bisher die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen eine Obliegenheitsverletzung in der Kfz-Haftpflichtverletzung bleiben. Das erlauben die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/2118, da sichergestellt ist, dass Verkehrsoffer im Außenverhältnis vollständig entschädigt werden. Das Richtlinienrecht will nicht verhindern, dass der Versicherer im Innenverhältnis gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Kfz-PflVV n. F. einen Rückgriff beim Versicherungsnehmer oder Fahrer nehmen kann, der jedoch derzeit auf höchstens 5.000 Euro beschränkt ist.*

*Die hierdurch erreichte Trennung in einen Ausschluss eines objektiven Sachverhalts (genehmigtes Rennen mit hierfür bestehendem alternativen Versicherungsschutz nach § 5d PflVG-E) und einer Verhaltenspflicht (kein Gebrauch des Fahrzeugs zu illegalen Rennen) berücksichtigt auch die ständige Rechtsprechung des BGH zu sog. verhüllten Obliegenheiten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verkennt diese Unterscheidung.*

*Durch die Änderung wird die bislang unkritische Unterscheidung zwischen „genehmigten“ und „nicht genehmigten Rennen“ wieder aufgenommen. Der Zweck des lückenlosen Verkehrsofferenschutzes bleibt damit gewährleistet. Um der Rechtsprechung des EuGH zu Mindeststandards der Umsetzung europäischer Rechtsvorgaben (EuGH v. 28.2.1991 - C-131/88, ECLI:EU:C:1991:87) Rechnung zu tragen, wird empfohlen, den Abschluss einer Motorsporthaftpflichtversicherung nach § 5d PflVG-E direkt auf Verordnungsebene und nicht bloß in Form*

einer Verwaltungsvorschrift zur Voraussetzung einer Genehmigung der entsprechenden Veranstaltungen zu machen. § 29 Abs. 2 StVO erscheint der systematisch sinnvollste Zusammenhang dafür.

Nr. 3 – Die Übergangsregelung im Gesetzesentwurf zur Umsetzung der KH-RL sieht vor, dass ein bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wirksam vereinbarter Haftungsausschluss in den AKB bis zum 31.12.2024 durch die gesetzliche Neuregelung ersetzt wird.

Diese Übergangsregelung greift zu kurz. Die Ersetzung des Haftungsausschlusses im Bestandsgeschäft in Anlehnung an § 4 Nr. 4 KfzPflVV-E ist für sich gesehen nicht ausreichend – unabhängig vom finalen Text der Regelungen zum Haftungsausschluss und zu Obliegenheiten bei Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten. Insbesondere der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist an Voraussetzungen geknüpft, auf die die Branche noch nicht vorbereitet ist. § 5 Abs. 1 Nr. 2 KfzPflVV-E eröffnet den Kfz-Haftpflichtversicherern zwar die Möglichkeit zu vereinbaren, dass eine Obliegenheitsverletzung vorliegt, wenn die Voraussetzungen für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind. Hier besteht in den Altverträgen aber das gleiche Problem wie im Neugeschäft. Eine neue Obliegenheit kann nicht unmittelbar mit vertretbarem Aufwand in die Bestandsverträge gebracht werden und würde überdies, wie gesagt, von den Zivilgerichten nicht aufrechterhalten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung scheint ausweislich der Gesetzesbegründung (Seite 114) davon auszugehen, dass sich nicht nur die Anforderungen an die zulässigen Ausschlüsse, sondern auch an die Obliegenheiten im Bereich des Motorsports ändern, so dass dem Versicherer eine Ersetzungsbefugnis eingeräumt wird. Die aktuelle Obliegenheit für „nicht genehmigte Rennen“ könnte demnach unwirksam sein. Dann würden den Teilnehmer/-innen am regulären Straßenverkehr insbesondere die mit illegalen Rennen einhergehenden höheren Risiken aufgebürdet, ohne dass eine Sanktionsmöglichkeit der Kfz-Haftpflichtversicherer bestünde.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, sowohl den wirksam vereinbarten Ausschluss für genehmigte Rennen als auch die wirksam vereinbarte Obliegenheit für nicht genehmigte Rennen im Bestand bis zum 31.12.2024 durch die Neuregelung zu ersetzen. Nur so besteht eine Chance, die Neuregelungen umzusetzen und die Teilnahme an Rennen vollumfänglich zu regeln, ohne die Versichertengemeinschaft mit diesem Risiko „Motorsport“ zu belasten.

Ansonsten kann es dazu kommen, dass bei der Teilnahme an Rennen ab Inkrafttreten der Neuregelungen jedenfalls in einer Übergangszeit – abhängig von der finalen Regelung - weder ein Haftungsausschluss eingewandt noch eine Obliegenheitsverletzung geltend gemacht werden kann.

Der Rechtsausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte den Gesetzentwurf als misslungen, da er insbesondere durch die Ausweitung der Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht auf selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit bis zu 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit einen enormen bürokratischen Aufwand für die Versicherungswirtschaft und die Halter solcher Fahrzeuge generiere, obwohl es dafür weder mit Blick auf die Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie noch in der Praxis einen Anlass gebe. Es bestehe nach aktueller Rechtslage keine relevante Lücke im Versicherungsschutz, weil fast alle Halter vorgenannter Fahrzeugarten über Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherungen versichert seien. Soweit durch die Ausweitung der Versicherungspflicht eine Entlastung der Verkehrsofferhilfe angestrebt werde, stehe dieser Zweck nicht im Verhältnis zu dem erwarteten bürokratischen Mehraufwand, denn der subsidiär eingreifende Versicherungsschutz durch die Verkehrsofferhilfe sei in den vergangenen fünf Jahren in gerade einmal acht Fällen mit einem durchschnittlichen Schadensvolumen von unter 4.000 Euro zum Tragen gekommen. Dem stünde eine enorme Anzahl von Versicherungsverträgen entgegen, die überprüft und ggf. angepasst werden müssten. Sofern die Mindestversicherungssumme in der bestehenden Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherungen nicht ausreiche, würden Halter o. g. Fahrzeuge überflüssigerweise in eine teurere

Kfz-Haftpflichtversicherung gedrängt werden. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, wie die Bundesregierung den Erfüllungsaufwand sowie die Anzahl der zu überprüfenden Versicherungsverträge ermittelt habe und wie mit den möglicherweise massenhaft auftretenden strafrechtlich relevanten Verstößen gegen das Pflichtversicherungsgesetz durch den Betrieb von bisher nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen ohne entsprechende Haftpflichtversicherung, wie beispielsweise Aufsitzrasenmähern, umzugehen sei. Im Ergebnis sei es schlicht nicht nachvollziehbar, dass die Koalitionsfraktionen trotz dieser Bedenken, die auch in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses sehr eindeutig zur Sprache gekommen seien, an der Ausweitung der Versicherungspflicht festhielten und durch ihren Änderungsantrag lediglich das Inkrafttreten der modifizierten Versicherungspflicht auf das Jahr 2025 hinauszögerten. Der von der Unionsfraktion vorgelegte Änderungsantrag, der von der Bereichsausnahme der Richtlinie Gebrauch mache, um den Status quo im Hinblick auf die Versicherungspflicht selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Stapler weitestgehend zu erhalten und dabei weiterhin einen lückenlosen Verkehrsofopferschutz sicherstelle, sei mit Blick auf die Betroffenen und den allseits beschworenen Bürokratieabbau eindeutig vorzugswürdig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erwiderte, dass die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung im Wesentlichen die knapp bemessene Umsetzungsfrist und das Bedürfnis nach einer Klarstellung zum Verhältnis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und alternativer Haftpflichtversicherungen thematisiert hätten. Beiden Forderungen sei man durch den Änderungsantrag nachgekommen. Die Befürchtung, dass der bestehende Versicherungsschutz für Halter von bisher versicherungsfreien Fahrzeugen durch die geplante Gesetzesänderung in den meisten Fällen anzupassen sei, sei unbegründet. Soweit solche Fahrzeuge auf Betriebsgeländen genutzt würden, seien sie in der Regel weiterhin ausreichend von den bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungen erfasst. Soweit es um den Betrieb auf einem umfriedeten Privatgelände gehe, bleibe es bei der Ausnahme von der Versicherungspflicht. Insbesondere Privatleute seien daher in aller Regel nicht von den geplanten Änderungen betroffen.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vollumfänglich an.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass die Richtlinie durch den Gesetzentwurf nahezu inhaltsgleich umgesetzt werde. Soweit der Gesetzentwurf über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehe, diene dies der Harmonisierung der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vermeidung von Lücken im Versicherungsschutz. Mit Blick auf das Inkrafttreten der modifizierten Versicherungspflicht, die gemäß dem Änderungsantrag zum 1. Januar 2025 hinausgeschoben werden solle, bestehe genug Zeit für Versicherer und Fahrzeughalter, um sich entsprechend zu informieren und ihren Versicherungsschutz ggf. anzupassen. Die geplante Erweiterung der Versicherungspflicht sei im Übrigen auch in der Sache richtig, da das durch die Halter erzeugte Schadensrisiko im öffentlichen Straßenverkehr nunmehr auch konsequent auf diese übertragen werde. Die dadurch eintretende Entlastung der Verkehrsofopferhilfe sei ein zusätzlicher Vorteil, da diese nach den Vorgaben der Richtlinie künftig durch die Aufgabe der Einrichtung eines Insolvenzfonds zusätzlich belastet werde.

Die **Bundesregierung** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der SPD an und fügte hinzu, dass die bestehenden Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherungen für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler in der Regel ausreichend bleiben würden. Der Vorschlag, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler gebietsunabhängig für jeden Gebrauch von der Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht befreien zu wollen und gleichzeitig die Schäden auf Privat- und Betriebsgeländen von der Entschädigungspflicht der Verkehrsofopferhilfe auszunehmen, sei mit den Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar. Würden die vorgenannten Fahrzeugarten von der Versicherungspflicht gebietsunabhängig befreit werden, käme ein deutlich höheres Entschädigungsaufkommen auf die Verkehrsofopferhilfe zu. Der Erfüllungsaufwand sei vom Statistischen Bundesamt errechnet worden. Zu diesem Zweck hätten auch Gespräche mit der Versicherungswirtschaft stattgefunden. Der mögliche Anpassungsbedarf von Versicherungspolice im Hinblick auf Mindestversicherungssummen im Sinne des § 2a Abs. 3 Pflichtversicherungsgesetz-E sei erst später erkannt worden und daher nicht Bestandteil des dargestellten Erfüllungsaufwands. Diesem Umstand sei jedoch durch das Hinausschieben des Inkrafttretens der modifizierten Versicherungspflicht Rechnung getragen worden. Vermehrte strafrechtlich relevante Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz seien schon deswegen nicht zu erwarten, weil der ausschließliche Gebrauch solcher Fahrzeuge auf Privatgeländen weiterhin keine Versicherungspflicht im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes auslösen werde.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/8094 verwiesen.

Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird um die Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften (Änderung von Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Inflationsanpassung in Artikel 3 Nummer 4 – neu – und Artikel 4 Nummer 3 – neu) ergänzt.

Die Fußnote wird an die Einfügung des neuen Artikels 8 angepasst.

##### **Zu Artikel 1**

Der Eingangssatz wird aktualisiert.

##### **Zu Artikel 1 Nummer 2**

Zum 1. September 2023 ist die neugefasste Fahrzeug-Zulassungsverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 199) in Kraft getreten. Daher sind die Verweise auf die in Bezug genommenen Regelungen in der bis zum diesem Datum geltenden Fahrzeug-Zulassungsverordnung (im Weiteren: FZV alte Fassung) in den §§ 1a und 2a PflVG-E auf den neuen Regelungsstandort in der ab dem 1. September 2023 geltenden Fahrzeug-Zulassungsverordnung (im Weiteren: FZV neue Fassung) anzupassen. Die in § 1a Absatz 1 Nummer 2 PflVG-E bisher in Bezug genommene Regelung des § 20 FZV alte Fassung findet sich nunmehr in § 46 FZV neue Fassung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Dies gilt auch für die Änderungen zur Anpassung an die FZV neue Fassung in § 2a PflVG-E – neu –.

##### **Zu Artikel 1 Nummer 4**

Die Änderungen in § 2a PflVG-E in Bezug auf zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h stehen in Zusammenhang mit den weiteren Änderungen in Artikel 1 (§§ 6 und 12 PflVG-E – neu) sowie dem neuen Artikel 8 (weitere Änderungen des Pflichtversicherungsgesetzes).

Im Gesetzentwurf ist bislang in § 2a Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 PflVG-E eine Versicherungspflicht für zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einschließlich Befreiungsmöglichkeit zugunsten einer alternativen Betriebs- oder Privathaftpflicht vorgesehen. Diese mit der Richtlinie zu vereinbarende vorgeschlagene Regelung dient der Entlastung der Verkehrsoferhilfe, da diese nur dann einstandspflichtig wird, wenn keine alternative Betriebs- oder Privathaftpflicht besteht (vergleiche Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 4 zu § 2a Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 PflVG-E).

Das Inkrafttreten dieser im Gesetzentwurf vorgesehenen modifizierten Versicherungspflicht für zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h (§ 1 in Verbindung mit § 2a Absatz 3 PflVG-E), die bisher nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b PflVG alte Fassung allgemein von der Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht befreit sind, soll bis zum 1. Januar 2025 hinausgeschoben werden. Damit soll einerseits den Haltern und Versicherungen Zeit gegeben werden, um die Versicherungsbedingungen bestehender Privat- und Betriebshaftpflichtversicherungen so anzupassen, dass sie den neuen Anforderungen entsprechen, oder um gegebenenfalls erstmals den gesetzlich geforderten Versicherungsschutz abzuschließen. Zugleich wird damit dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, die Strafbarkeit für den unversicherten Gebrauch von zulassungsfreien selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h, der nach dem Gesetzentwurf ab dem 23. Dezember 2023, jedoch nicht vor Inkrafttreten, anwendbar gewesen wäre, um ein Jahr hinauszuschieben.

Das wird in Artikel 1 dadurch bewirkt, dass zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h wie zulassungsfreie Anhänger (bisher § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe c PflVG alte Fassung) in der neuen Systematik des durch Artikel 1 geänderten Pflichtversicherungsgesetzes weiterhin allgemein von der Versicherungspflicht befreit werden (siehe § 2a Absatz 1 Nummer 1 PflVG-E – neu). Entsprechend ist diese Fahrzeugart

in § 2a Absatz 2 Nummer 2 PflVG-E und ist § 2a Absatz 3 PflVG-E zu streichen. Diese selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler unterfallen daher übergangsweise in § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PflVG-E – neu – derselben Fallgruppe wie zulassungsfreie Anhänger. In § 2a Absatz 1 Nummer 2 PflVG-E – neu – wird lediglich die Formulierung zum Verweis auf zulassungsfreie Anhänger entsprechend der bisherigen Formulierung in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe c PflVG alte Fassung korrigiert.

Erst mit Artikel 8 – neu –, der zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt, werden die ursprünglich bereits in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen für zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h durch weitere Änderungen des Pflichtversicherungsgesetzes eingeführt. Im Ergebnis wird also die Einführung der modifizierten Versicherungspflicht bis 1. Januar 2025 aufgeschoben.

Damit sind Schäden durch jeden Gebrauch zulassungsfreier selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h zunächst aufgrund der richtlinienbedingten Vorgaben auch bei ausschließlichem Gebrauch dieser Fahrzeuge auf Privat- und Betriebsgeländen durch den Entschädigungsfonds (Verkehrsofferhilfe) entschädigungspflichtig, ohne dass die Verkehrsofferhilfe gesichert auf Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherer verweisen könnte. Für den Zeitraum von einem Jahr kann eine etwaige Mehrbelastung der Verkehrsofferhilfe, die durch die modifizierte Versicherungspflicht für diese zulassungsfreien selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h verhindert werden soll, aber hingenommen werden. Da sich möglicherweise nicht alle Halter und Versicherungen so kurzfristig auf die neue Rechtslage einstellen können, müsste die Verkehrsofferhilfe ohnehin bei Schäden durch den Gebrauch noch nicht ordnungsgemäß versicherter selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h Entschädigung leisten. Durch das zeitliche Hinausschieben der modifizierten Versicherungspflicht wird zugleich dem Petitum des Bundesrates im Hinblick auf das zeitliche Hinausschieben der Strafbarkeit betreffend selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h Rechnung getragen.

Artikel 8 – neu – bewirkt durch die weiteren Änderungen des Pflichtversicherungsgesetzes, die nach Artikel 10 Absatz 3 – neu – zum 1. Januar 2025 in Kraft treten, die ursprünglich bereits in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des Pflichtversicherungsgesetzes zur Einführung einer modifizierten Versicherungspflicht für zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die folgende Begründung zu den jeweiligen Änderungen verwiesen.

In § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 PflVG-E – neu – und § 2a Absatz 2 Nummer 2 PflVG-E werden die Verweise auf die FZV angepasst: Die bisher in Bezug genommenen Regelungen des § 3 Absatz 2 FZV alte Fassung wurden in § 3 Absatz 3 FZV neue Fassung verschoben.

Aufgrund der Streichung des § 2a Absatz 3 PflVG-E wird der bisherige § 2a Absatz 4 PflVG-E § 2a Absatz 3 PflVG-E – neu –.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 11**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die in Artikel 1 Nummer 4 vorgesehenen Änderungen des § 2a PflVG-E (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 4).

#### **Zu Artikel 1 Nummer 22**

Es handelt sich um Folgeänderungen in § 12 Absatz 1 Satz 1 PflVG-E im Hinblick auf die in Artikel 1 Nummer 4 vorgesehenen Änderungen des § 2a PflVG-E (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 4).

#### **Zu Artikel 1 Nummer 23**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung in § 14 PflVG-E im Hinblick auf die in Artikel 1 Nummer 4 vorgesehenen Änderungen des § 2a PflVG-E.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 27**

In § 17 Absatz 1 PflVG-E wird eine Legaldefinition für den Insolvenzfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen eingeführt. Damit wird § 17 Absatz 1 PflVG-E an die Einführung von Legaldefinitionen für Entschädigungsfonds und Entschädigungsstelle in § 12 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 PflVG-E angeglichen.

Bei der Änderung in § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 PflVG-E handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 8.

Mit der Änderung in § 25 Absatz 2 PflVG-E wird das für Satzungsänderungen der Verkehrsofferhilfe erforderliche Einvernehmen des Bundesministeriums der Finanzen bei der erforderlichen Genehmigung der Satzung durch das Bundesministerium der Justiz sachlich eingegrenzt. Nach § 25 Absatz 2 Satz 2 PflVG-E – neu – erteilt das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nur die Genehmigung von Bestimmungen der Satzung, die die Finanzierung nach § 27 betreffen, und von jeder Änderung einer solchen Bestimmung der Satzung. Das Einvernehmen des Bundesministeriums der Finanzen ist somit für Satzungsregelungen hinsichtlich des in § 27 PflVG-E vorgesehenen Grundsätze der ausreichenden Mittelausstattung der Verkehrsofferhilfe und deren Absicherung sowie der Mitteltrennung erforderlich, da insbesondere die Finanzierung Bezug zu versicherungsaufsichtsrechtlichen Fragestellungen in der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen sowie zur Aufsicht über Versicherungsunternehmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen aufweisen.

Bei der Änderung in § 27 Absatz 2 PflVG-E handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 8.

Änderungen an § 27 Absatz 2 PflVG-E, um eine sachgerechte Aufteilung anderer Kosten als der Verwaltungskosten (§ 27 Absatz 2 Satz 3 PflVG-E), etwa der Kosten der Schadenregelung, zu ermöglichen, waren nicht geboten.

Anders als für Verwaltungskosten als „Sowiesokosten“ ergibt sich eine sachgerechte Zuordnung oder Aufteilung zu den jeweiligen Mitteln jeweils aus dem der Inanspruchnahme der Verkehrsofferhilfe zugrundeliegenden Sachverhalt.

Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ausgeführt hat, steht der Grundsatz der Mitteltrennung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 PflVG-E auch einer sachgerechten Aufteilung von Kosten der Schadenregelung (etwa Kosten für die Begutachtung ausländischen Haftungsrechts), die sowohl für die Erfüllung der Aufgaben des Entschädigungsfonds oder der Entschädigungsstelle als auch für die Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzfonds erforderlich sind, auf die nach § 8 Absatz 1 und 2 PflVG-E für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben aufgebrachten Mittel nicht entgegen. Zu denken ist etwa an eine sachgerechte Aufteilung von Kosten in Konstellationen, in denen die Verkehrsofferhilfe von Geschädigten bereits als Entschädigungsstelle in Anspruch genommen wurde und aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Insolvenz des Kfz-Haftpflichtversicherers von anderen Geschädigten auch als Insolvenzfonds in Anspruch genommen wird (siehe Drucksache 20/8094, S. 119). Hat die Verkehrsofferhilfe zum Beispiel ein Gutachten zum ausländischen Haftungsrecht eingeholt, das sowohl für Regulierungen als Entschädigungsstelle als auch für spätere Regulierungen als Insolvenzfonds nutzbar gemacht werden kann, verbietet der Grundsatz der Mitteltrennung nicht, die Kosten insoweit sachgerecht auf die beiden Aufgabengebiete aufzuteilen.

Auch ist der Grundsatz der Mitteltrennung dann nicht verletzt, wenn die Verkehrsofferhilfe als Entschädigungsstelle bei Vorliegen der hierfür darzulegenden Anspruchsvoraussetzungen (Versicherer hat zum Beispiel bei Auslandsunfall innerhalb von drei Monaten keine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadenersatzbegehren vorgelegt) leistet, aber später bekannt wird, dass der Versicherer bereits Gegenstand eines Insolvenzverfahrens war, somit zugleich die Anspruchsvoraussetzungen für eine Entschädigung durch den Insolvenzfonds erfüllt waren und die Leistung final dem Insolvenzfonds zugeordnet wird.

### **Zu Artikel 1 Nummer 31**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 8.

### **Zu Artikel 2 – § 20 AuslPflVG-E**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 8.

### **Zu Artikel 3**

Der Eingangssatz wird aktualisiert.

**Zu Artikel 3 Nummer 4 – neu –**

§ 211 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 und Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) definiert sogenannte kleine Versicherungsunternehmen und bezieht sich auf die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG (Richtlinie Solvabilität II) genannten Bedingungen für die Ausnahme vom Anwendungsbereich aufgrund des Volumens. Mit der Änderung von § 211 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a und Satz 2 VAG werden die angepassten Eurobeträge, die die Europäische Kommission in ihrer „Bekanntmachung zur Inflationsanpassung der Beträge in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)“ am 19. Oktober 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, im nationalen Recht umgesetzt. Nach Artikel 300 der Richtlinie Solvabilität II werden die in der Richtlinie in Euro angegebenen Beträge grundsätzlich alle fünf Jahre in der dort beschriebenen Weise an die Inflation angepasst. Diese angepassten Beträge werden von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind anschließend von den Mitgliedstaaten anzuwenden.

Mit dem dynamischen Verweis auf die jüngste Veröffentlichung erfolgt zugleich die Umsetzung der genannten Bekanntmachung vom 19. Oktober 2021, die bis 19. Oktober 2022 umzusetzen war. Die Änderung tritt mit den anderen Regelungen des Artikels 3 am Tag nach Verkündung, frühestens jedoch zum 23. Dezember 2023, in Kraft (siehe Artikel 10 Absatz 2 – neu).

**Zu Artikel 4 Nummer 3 – neu –**

§ 210 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) setzt die Definition von Großrisiken in Artikel 13 Absatz 27 Buchstabe c der Richtlinie Solvabilität II um.

Mit der Änderung von § 210 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b VVG werden die angepassten Eurobeträge, die die Europäische Kommission in Buchstabe b ihrer bis 19. Oktober 2022 umzusetzenden „Bekanntmachung zur Inflationsanpassung der Beträge in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)“ am 19. Oktober 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, im nationalen Recht umgesetzt (siehe auch Begründung zu Artikel 3 Nummer 4). Die Änderung tritt mit den anderen Regelungen des Artikels 4 am Tag nach Verkündung, frühestens jedoch zum 23. Dezember 2023, in Kraft (siehe Artikel 10 Absatz 2 – neu).

**Zu Artikel 5 Nummer 4**

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KfzPflVV soll unverändert neben der neuen Regelung zur Obliegenheit betreffend den Motorsport beibehalten werden. Daher soll die neu als Obliegenheit zu vereinbarenden Verpflichtung hinsichtlich des Motorsportgebrauchs § 5 Absatz 1 Nummer 2 KfzPflVV nicht mehr ersetzen, sondern ergänzt § 5 Absatz 1 KfzPflVV als neuer § 5 Absatz 1 Nummer 2a KfzPflVV.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 KfzPflVV dürfen Kfz-Haftpflichtversicherer als Obliegenheit die Verpflichtung vereinbaren, das Fahrzeug nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen zu verwenden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Damit bleiben bisher nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 KfzPflVV im Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag vereinbarte Obliegenheiten weiterhin wirksam. Kfz-Haftpflichtversicherer, die bei einem etwaigen Motorsportgebrauch des Fahrzeugs aufgrund der Änderung von § 4 Nummer 4 KfzPflVV und trotz des übergangsweisen gesetzlichen Haftungsausschlusses in § 32 Absatz 4 Satz 4 PflVG-E richtlinienbedingt im Außenverhältnis haften, können den Versicherungsnehmer somit zumindest dann weiterhin in Regress nehmen, wenn dieser Motorsportgebrauch in der Teilnahme an einer nicht behördlich genehmigten Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, besteht.

**Zu Artikel 8 – neu –**

Mit dem neu eingefügten Artikel 8 werden die ursprünglich bereits in Artikel 1 getroffenen Regelungen zur modifizierten Versicherungspflicht für zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, die zeitlich hinausgeschoben werden sollen, zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 4).

Lediglich § 2a Absatz 3 PflVG-E wird hinsichtlich der Anforderungen an die alternative Privat- und Betriebshaftpflichtversicherung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h präzisiert.

In der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (im Sinne von Nummer 13 der Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz) wird die Gesamtheit eines Risikos versichert, so dass für den gewährten Mindestversicherungsschutz nicht auf einzelne versicherte Gegenstände Bezug genommen werden muss.

Um aus Gründen der Rechtsklarheit die künftig für den Gebrauch von zulassungsfreien selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h erforderlichen Mindestversicherungssummen zu präzisieren, wird daher zum einen klargestellt, dass die Mindestversicherungssummen je Schadensfall entweder bei gesonderter Ausweisung für Personenschäden, Sachschäden und sonstige Vermögensschäden den jeweiligen Mindestversicherungssummen einer Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 1 PflVG-E oder bei pauschaler Ausweisung der Gesamtsumme der jeweiligen Mindestversicherungssummen einer Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 1 PflVG-E entsprechen müssen (§ 2a Absatz 3 Satz 2 und 3 PflVG-E – neu).

Zum zweiten wird geregelt, dass diese Mindestversicherungssummen nach § 2a Absatz 3 Satz 2 und 3 PflVG-E neu entsprechend gelten, sofern der Haftpflichtversicherungsvertrag die Versicherungssummen oder die pauschale Versicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und sonstige Vermögensschäden gesondert für Schäden durch den Gebrauch zulassungsfreier selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Staplern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gesondert ausweist (§ 2a Absatz 3 Satz 4 PflVG-E neu). Damit wird klargestellt, dass Versicherungssummen der Haftpflichtversicherungen für die Deckung anderer Risiken als der aus dem Gebrauch von zulassungsfreien selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h auch niedriger sein dürfen.

Da in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung Beschränkungen der Versicherungsleistungen für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssummen üblich sind, wird zum dritten geregelt, dass die Leistungen des Haftpflichtversicherers für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres höchstens auf den doppelten Betrag dieser Mindestversicherungssummen begrenzt sein darf (§ 2a Absatz 3 Satz 5 PflVG-E neu). Damit nimmt man zwar in Kauf, dass der Versicherungsschutz, etwa bei Betrieben mit großem Fuhrpark, gegebenenfalls nicht für alle Schadensfälle mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern bis 20 km/h innerhalb eines Versicherungsjahres ausreicht. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsoferschutzes wäre damit aber nicht verbunden, da die Verkehrsoferhilfe weiterhin grundsätzlich entschädigungspflichtig bleibt (vergleiche Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 22 zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PflVG-E).

#### **Zu Artikel 9 – neu –**

Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 9 – neu –. In Artikel 9 – neu – wird die bereits bisher vorgesehene Bekanntmachungserlaubnis auch für den Wortlaut des Pflichtversicherungsgesetzes nach den weiteren Änderungen des Pflichtversicherungsgesetzes durch den neuen Artikel 8 erweitert. Zudem erfolgt eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 8.

#### **Zu Artikel 10 – neu –**

Der bisherige Artikel 9 (Inkrafttreten) wird Artikel 10.

Absatz 1 ordnet vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 das Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung an.

Absatz 2 ordnet weiterhin das Inkrafttreten von Artikel 2 bis 7 und 9 am Tag nach der Verkündung, jedoch nicht vor dem 23. Dezember 2023 an.

Die weiteren Änderungen des Pflichtversicherungsgesetzes in Artikel 8 – neu – treten nach dem neuen Artikel 10 Absatz 3 zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2023

**Luiza Licina-Bode**  
Berichterstatterin

**Ingmar Jung**  
Berichterstatter

**Lukas Benner**  
Berichterstatter

**Philipp Hartewig**  
Berichterstatter

**Tobias Matthias Peterka**  
Berichterstatter



